



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Geschäftszeichen: LTB

Tel. +49 30 90254-7600  
tierschutzbeauftragte@senumvk  
.berlin.de  
elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG  
07.November 2022

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn  
poststelle@bmel.bund.de

## **Vorschläge zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutznutztierhaltungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Überarbeitung des Tierschutzgesetzes sowie der  
Tierschutznutztierhaltungsverordnung haben die Landestierschutzbeauftragten  
der Länder gemeinsam eine fachliche Stellungnahme mit konkreten  
Änderungsvorschlägen erarbeitet, die wir Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung  
an Ihre Fachabteilungen übersenden.

Insbesondere in den Themenbereichen Anbindehaltung von Rindern,  
Tierversuchen und Tiertransporten sind aus Sicht der  
Landestierschutzbeauftragten Änderungen unerlässlich, da diese oftmals mit  
erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere einhergehen. Zudem  
soll das Schreiben zum Anlass genommen werden, auf die für einen wirksamen  
Tierschutz notwendige rechtsverbindliche Kennzeichnung und Registrierung von  
Hunden und Katzen hinzuweisen.

Die Anbindehaltung von Rindern verstößt gegen das Gebot zu art- und  
bedürfnisangemessener, sowie verhaltensgerechter Unterbringung gemäß § 2  
Nr. 1 Tierschutzgesetz. Diese Haltungsform erzeugt langanhaltende Schmerzen,  
Leiden und Schäden der Tiere, da die Grundbedürfnisse wie Fortbewegung,  
Körperpflege und Sozialverhalten erheblich eingeschränkt bzw. gänzlich  
verhindert werden. Die Tiere sind gegenüber Rindern, die in Laufställen gehalten  
werden oder Auslauf erhalten, deutlich krankheitsanfälliger, unter anderem für  
Lahmheiten oder Eutererkrankungen.

Auch hinsichtlich der bestehenden Regelungen zu Tierversuchen besteht dringender Reformierungsbedarf.

Hinzuweisen ist hier auf die in § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 TierSchG normierte Genehmigungsfiktion für Tierversuche, die zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen oder zu Produktions- oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden. Nach der Richtlinie 2010/63/EU bedürfen alle Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern der vorherigen Genehmigung durch die dafür zuständige Behörde. Das gilt auch für diejenigen Tierversuche, für die die Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 1 ein sog. vereinfachtes Verwaltungsgefahren einführen können. Eine fingierte Genehmigung ist nicht vorgesehen und auch mit dem EU-Recht nicht vereinbar, da gesetzliche Genehmigungsvoraussetzungen von der behördlichen Prüfungspflicht ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund des Tierschutzes als Staatszielbestimmung gem. Art. 20a GG und des ethischen Tierschutzes muss eine nicht überschreitbare Obergrenze für im Rahmen von Tierversuchen zugefügte Schmerzen, Leiden und Ängste festgesetzt werden. § 15 Abs. 2 der Richtlinie 2010/63/EU statuiert, dass ein Tierversuch nicht durchgeführt werden darf, wenn er bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Eine Überschreitung dieser – bereits hoch angesetzten – Grenze kann nicht mehr im Wege einer Schaden-Nutzen-Abwägung gerechtfertigt werden. Aufgrund dessen sollte von der den Mitgliedsstaaten in § 55 Abs. 3 eingeräumten Ermächtigung der Richtlinie 2010/63/EU, Ausnahmen von dem Grundsatz des § 15 Abs. 2 der Richtlinie zuzulassen, kein Gebrauch gemacht werden. Tierversuche, die die in Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Schmerz-Leidens-Grenze erreichen, sollten in Deutschland absolut verboten sein.

Ein weiterer, besonders bedeutsamer Aspekt ist der Transport von Tieren, insbesondere in Tierschutz-Hochrisikostaat. In diesen, in dem beigefügten Schreiben näher aufgelisteten Staaten, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere unter Bedingungen geschlachtet werden, die nicht den Anforderungen von Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlacht-VO) entsprechen. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist unbedingt erforderlich.

Im Bereich der Heimtierhaltung von Katzen und Hunden ist es zur Prävention und Sanktionierung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (beispielsweise Verstöße gegen das Aussetzungsverbot) erforderlich, eine verpflichtende

Kennzeichnung einzuführen. Gleichzeitig können so auch entlaufene Tiere leichter zu ihren Halter:innen zurückgeführt werden. Die Kennzeichnung und Registrierung kann ebenfalls der Kontrolle der in vielen Kommunen bereits bestehenden Pflicht zur Unfruchtbarmachung von Freigängerkatzen dienen. Der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes ist dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Über diese besonders hervorzuhebenden Themenkomplexe hinaus wird in der beigefügten Stellungnahme auf die folgenden Themen eingegangen:

- Beschränkung des rituellen Schlachtens auf Schlachtungen mit Elektrokurzeitbetäubung
- Qualzuchtverbot
- Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoohandlungen
- Verbot des mobilen Handels mit Heimtieren (Hund, Katze, etc.)
- Verbot, trächtigen Tieren, besonders Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zu gewinnen, soweit den trächtigen Tieren oder ihren Embryonen oder Föten hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen
- Keine Stückprämien oder Akkordlöhne an Schlachthof-Arbeitskräfte für die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung
- Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG auf Tiermärkte und Online-Plattformen
- Regelung über besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen, auf denen Tiere angeboten werden, in einem neuen § 11d TierSchG
- Verpflichtende kameragestützte Überwachung im Bereich des Zutriebs, Betäubung und Tötung von Tieren in Schlachtstätten
- Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln und verarbeiten
- Brandschutz und Frischluftversorgung in Betrieben mit Tierhaltung
- Verbot, ein Wildtier im Zirkus oder einer Tiershow abzurichten, vorzuführen und zu wechselnden Standorten mit sich zu führen
- Verbot, Equiden in einem Karussell als lebendes Fahrgeschäft einzusetzen
- Verbot des Imports von Wildtieren (Positivliste?) -Michaela
- HeimtierVO! – Julia
- Paragraph 11 Erlaubnis Pflicht für gewerbliche Tierhaltung – Sibylle
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift

- Verbot des Auffliegenlassens von Tauben bei Hochzeiten & Verbot Brieftaubensport bzw. mind. Erlaubnispflicht und nur unter gewissen Voraussetzungen (Wetter, Distanz etc.)
- §2- Erweiterung der Betäubungspflicht vor der Schlachtung auf Tiere, bei denen ein sensibles Schmerzempfindungssystem nachgewiesen ist, z.B. Octopus und Hummer – **Michaela**
- Änderung § 5 Abs. 3 TierSchG  
Verbot der betäubungslosen Kastration von Ziegen, Schafen und Rindern unter 4 Wochen ohne Ausnahme  
Verbot des betäubungslosen Entfernen von Hornanlagen bei Kälbern unter 6 Wochen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## I. Verbot der dauerhaften Anbindehaltung von Rindern

Einleitung:

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrats hat am 31.1.2020 auf Initiative des Landes Hessen (BR-Drs. 587/1/19) einen neuen § 11a Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) empfohlen, durch den die dauerhafte ganzjährige Anbindehaltung von Rindern mit einer Übergangsfrist von (damals) noch 12 Jahren verboten werden sollte. Diese Empfehlung sollte umgesetzt werden, wobei die Übergangsfrist während der seither vergangenen Zeit auf 10 Jahre begrenzt werden müsste. Ein Problem ist, dass bislang nicht definiert wurde, wann eine dauerhafte Anbindehaltung vorliegt. Im Anschluss an § 6 Abs. 2 S. 2 TierSchHundeV könnte man definieren: Dauerhafte Anbindehaltung liegt vor, wenn ein Rind an mehr als zwei Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages (also mehr als die Hälfte) angebunden verbringt (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 TierSchHundeV: eingeschränkte Geltung der Schutzvorschriften für eine Zwingerhaltung, wenn ein Hund regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt; demnach liegt also eine Zwingerhaltung, für die die Anforderungen des § 6 Abs. 2 S. 1 TierSchHundeV uneingeschränkt gelten, vor, wenn ein Hund an mehr als zwei Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages im Zwinger verbringt). Demgegenüber erscheint eine Definition im Anschluss an § 5 S. 2 TierSchNutztV – keine verbotene Anbindehaltung von Kälbern, wenn diese für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen der Fütterung mit MAT angebunden werden – problematisch, weil es hier um das für Kälber typische gegenseitige Besaugen geht.

Wortlaut des neuen § 11a TierSchNutztV:

„(1) Die Anbindehaltung von Rindern ist verboten.

(2) Eine zeitweise Anbindung ist zulässig zur notwendigen Behandlung von Tieren und beim Melken. “

Übergangsregelung durch einen neuen § 45 Abs. 2 b:

„Abweichend von § 11a dürfen Rinder, die am [Tag des Inkrafttretens von § 11a n. F.] in dauerhafter Anbindehaltung gehalten wurden, noch weiter bis zum [Datum, das 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens von § 11a n. F. liegt] in Anbindehaltung gehalten werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. Die Liegefläche muss eine Länge von mindestens 1,65m aufweisen; Ausnahmen hiervon sind nur bei Rindern im Alter von weniger als 18 Monaten möglich;
2. die Liegefläche muss mit wärmedämmendem und weichelastischem Material bedeckt sein; bei Verwendung einer Gummimatte muss diese mit einer zusätzlichen Einstreuschicht von solcher Dicke bedeckt sein, dass das Entstehen von Druckstellen und Dekubitus ausgeschlossen werden kann;
3. die Anbindevorrichtungen müssen verstellbar sein und der Größe des Tieres angepasst sowie im Notfall schnell und einfach geöffnet werden können; sie müssen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden; insbesondere dürfen keine starren Halsrahmen verwendet werden.“
4. den Tieren mindestens täglich 2 Stunden Auslauf gewährt wird oder
5. die Tiere saisonalen Weidegang von 180 Tagen im Jahr haben.

Gründe (aus: BR-Drs. 587/1/19 S. 21, 22):

Die dauerhafte Anbindung von Rindern erlaubt den Tieren u.a. keine Fortbewegung, erschwert das Aufstehen und Abliegen wegen der Fixierung und des meist geringen Platzangebots und schränkt auch andere Grundbedürfnisse wie das Komfortverhalten (z.B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten und Sozialverhalten (z.B. Gruppenbildung) erheblich ein oder verhindert die Ausübung gänzlich. Sie erzeugt damit langanhaltende Schmerzen, Leiden und Schäden und verstößt wegen der Unterdrückung oder starken Einschränkung zahlreicher Grundbedürfnisse gegen das Gebot zu art- und bedürfnisangemessener verhaltensgerechter Unterbringung in § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG).

Bei der Betrachtung der Tiergesundheit zeigt sich deutlich, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Auslauf deutlich weniger Krankheiten wie z.B. Fruchtbarkeitsstörungen, Eutererkrankungen und Lahmheiten auftreten. Wegen dieser und anderer durch die ständige Bewegungseinschränkung verursachten oder zumindest mitverursachten schmerzhaften Erkrankungen verstößt die dauerhafte Anbindehaltung auch gegen §1 und § 2 Nr. 2 TierSchG.

Diese Verstöße werden u.a. bestätigt durch den vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e.V. herausgegebenen Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, in dem festgestellt wird, dass das Normalverhalten von Rindern in Anbindeställen ohne Weidegang „stark eingeschränkt/nicht ausführbar“ ist und dass „verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit bestehen, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen“ (Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, Darmstadt 2006 S. 213-215, 217-219 und 221-223). In die

gleiche Richtung weisen die Empfehlungen der EFSA, Tieren in Anbindehaltung Auslauf zu gewähren, um die haltungsbedingten Beeinträchtigungen zu mindern und eine Ausübung arttypischer Verhaltensweisen zu ermöglichen (EFSA Journal 2009, 1140 S. 1-75; 1143 S. 1-38) und die Empfehlungen des Europarats für das Halten von Rindern, wonach „die Tiere im Sommer die Gelegenheit haben [sollen], sich so oft wie möglich, vorzugsweise täglich, im Freien aufzuhalten“ und „aus der Sicht des Tierschutzes andere Formen der Rinderhaltung wie die Laufstallhaltung, die Haltung mit Auslauf und insbesondere die Weidehaltung der Anbindehaltung vorzuziehen“ sind.

Auch bestätigen mehrere Gerichtsentscheidungen die Auffassung, „dass die Anbindehaltung auch für Milchkühe keine verhaltensgerechte Unterbringung i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG darstellt und zu einer mit Schmerzen verbundenen Beschränkung ihrer artgemäßen Bewegung i. S. des § 2 Nr. 2 TierSchG führt“ (VG Stade Beschl. v. 21. 9. 2012, 6 B 2245/12; OVG Lüneburg Beschl. v. 26. 10. 2012, 11 ME 274/12).

## **II. Beschränkung des rituellen Schlachtens auf Schlachtungen unter Anwendung einer Elektrokurzzeitbetäubung**

Einleitung:

Mit Urteil v. 17. 12. 2020 (C-336/19) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass das Schächten unter Anwendung einer Elektrokurzzeitbetäubung die konkurrierenden Interessen der Religionsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. Art. 4 Abs. 2 GG) und des Tierschutzes (Art. 13 EU-Arbeitsweisevertrag - AEUV - bzw. Art. 20a GG) zu einem angemessenen Ausgleich bringt, dass also ein Mitgliedstaat nicht gegen die Religionsfreiheit verstößt, wenn er das Schächten nur unter Anwendung einer Elektrokurzzeitbetäubung zulässt.

Wortlaut des neuen § 4a TierSchG:

„(1) Ein Wirbeltier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs irreversibel betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine umkehrbare Elektrokurzzeitbetäubung mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden (reversible Betäubung) zulässig, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für eine reversible Betäubung im Rahmen von religiösen Schlachtungen erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilen, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass

1. sie nach Art und Umfang erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft den Verzehr von Fleisch unter irreversibler Betäubung geschlachteter Tiere untersagen, und
2. dass vor, während und nach dem Schlachtschnitt bei dem Tier im Vergleich zu dem Schlachten mit der nach Abs. 1 vorgeschriebenen irreversiblen Betäubung keine zusätzlichen Schmerzen, Leiden oder Ängste auftreten.“

Gründe (vgl. Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts, Nomos 2022 S. 431-437):

Die Erweiterung des Schutzes des Abs. 1 von (bisher) warmblütigen Tieren auf alle Wirbeltiere ist geboten, da das Tierschutzgesetz bei allen Wirbeltieren von einem Schmerzempfinden ausgeht (vgl. amtl. Begr. zum TierSchG 1972, BT-Drs. VI/2559 S. 10: ausdrückliche Anerkennung des Schmerzempfindens aller Wirbeltiere).

Mit dem Erfordernis, dass die Betäubung irreversibel sein muss, wird der Gefahr begegnet, dass reversibel betäubte Tiere vor dem Entblutungsschnitt oder vor dem Abschluss des Ausblutens wiedererwachen und dann schweren Schmerzen und Leiden ausgesetzt sind.

Die Neufassung von Abs. 2 stellt einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 2 GG) und dem Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) her. Durch die Elektrokurzzeitbetäubung wird das Tier weder verletzt noch in seiner Ausblutung beeinträchtigt, vielmehr schlägt das Herz der so betäubten Tiere unbeeinflusst weiter, so dass sie ebenso gut ausbluten wie betäubungslos geschlachtete Tiere. Es findet auch keine nachhaltige Schädigung statt, vielmehr erholen sich elektrokurzzeitbetäubte Tiere, wenn sie nicht geschlachtet werden, schon nach 10-15 Minuten wieder vollständig und leben anschließend normal und unversehrt weiter. Die Tiere sind also im Zeitpunkt ihrer Schlachtung unversehrt und sterben ausschließlich durch den Blutentzug, was ggf. auch durch bei der Schlachtung anwesende Geistliche überprüft werden kann.

Mit Urte. v. 17. 12. 2020 (C-336/19) hat der EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten der EU zur Förderung des Tierwohls im Rahmen der rituellen Schlachtung - ohne damit gegen die in der Charta der Grundrechte der EU verankerte Religionsfreiheit zu verstoßen - ein Verfahren der Betäubung vorschreiben können, das umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen. Ausdrücklich verweist der EuGH auf wissenschaftliche

Untersuchungen, wonach „die Befürchtung, dass die Betäubung die Entblutung negativ beeinflussen würde, unbegründet ist [und] die Elektronarkose eine nicht tödliche und umkehrbare Betäubungsmethode ist, so dass der Tod des Tieres, wenn ihm unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt wird, allein auf das Entbluten zurückzuführen ist“ (EuGH, Urt. v. 17. 12. 2020, C 336/19, juris Rn. 75). Auch können elektrokurzzeitbetäubte Tiere nicht als versehrt oder verletzt angesehen werden, da sie - wenn ihnen nicht nach der Betäubung die Kehle durchtrennt würde - nach kurzer Zeit das Bewusstsein wiedererlangen und danach ohne negative Auswirkungen der Betäubung unversehrt weiterleben. Deshalb ist nach Ansicht des EuGH die Einführung einer Pflicht zu einer solchen umkehrbaren, nicht zum Tod führenden Betäubung nicht unverhältnismäßig, sondern gewährleistet ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung des Tierschutzes und der Freiheit der Religionsausübung.

In Deutschland gilt nichts Anderes. Zwar ist das Grundrecht auf Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 2 GG im Gegensatz zu Art. 10 der Grundrechte-Charta der EU vorbehaltlos gewährleistet; nachdem aber der Tierschutz 2002 zum verfassungsrechtlich verbürgten Staatsziel in Art. 20a GG aufgestuft worden ist, sind auch die durch Art. 20a GG geschützten Belange geeignet, Einschränkungen der Religionsfreiheit nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 15. 1. 2002 (1 BvR 1783/99) entfaltet im Hinblick auf die Abwägung zwischen Grundrechten und Tierschutz wegen der zum 1. 8. 2002 - also danach - erfolgten Einführung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG keine Bindungswirkung mehr. Für die Abwägung ist auch von Bedeutung, dass die Verpflichtung zu einer umkehrbaren Betäubung vor dem Schächten nicht das Gesamtritual des Schächtens sondern lediglich einen Teilaspekt davon (nämlich das unbetäubt-Sein des geschächteten Tieres) berührt und dass das Wertbewusstsein der Allgemeinheit für die Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen von Tieren seit Januar 2002 in Deutschland und anderen Teilen Europas massiv zugenommen hat ( wie sich u.a. daran zeigt, dass bereits Dänemark, Island, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Schweden, Teile Belgiens, die Schweiz und die Türkei eine Pflicht zur Betäubung für das rituelle Schlachten eingeführt haben).

---

**III. Keine fingierte Genehmigung für Tierversuche, die regulatorisch vorgeschrieben sind oder zu Produktions- oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden.**

Einleitung:

Obwohl nach Art. 36, 38 und Art. 42 der Richtlinie 2010/63/EU alle Tierversuche an Wirbeltieren - auch solche, die zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen oder zu Produktions- oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden - der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, wird in § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 TierSchG für die letztgenannten Tierversuche vorgesehen, dass die Genehmigung als erteilt gilt - also fingiert wird - wenn die Behörde über den Genehmigungsantrag nicht binnen der in der Tierschutz-Versuchstierverordnung festgelegten Bearbeitungszeit von 20 Arbeitstagen entschieden hat. Diesen Verstoß gegen die Richtlinie 2010/63/EU, die das Rechtsinstitut einer fiktiven Genehmigung nicht kennt, gilt es aufzuheben.

Wortlaut der vorgesehenen Änderung von § 8a TierSchG:

„§ 8a Abs. 1 S. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen“.

Gründe:

An der Vereinbarkeit der Genehmigungsfiktion nach § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 TierSchG mit Art. 42 der Richtlinie 2010/63/EU bestehen schwerwiegende Bedenken:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach der Richtlinie 2010/63/EU alle Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern der vorherigen Genehmigung durch die dafür zuständige Behörde bedürfen. Das gilt auch für diejenigen Tierversuche, für die die Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 1 ein sog. vereinfachtes Verwaltungsgefahren einführen können. Auch solche Tierversuche müssen, bevor sie durchgeführt werden, gem. Art. 42 Abs. 4 der Richtlinie „gestattet“, d.h. behördlich genehmigt worden sein. Auch die zahlreichen Vorschriften der Richtlinie, die nach Art. 42 Abs. 4 für das vereinfachte Verwaltungsverfahren entsprechend gelten sollen, sehen ausdrücklich eine vor dem Beginn des Tierversuchs notwendige behördliche Genehmigung vor: Art. 40 Abs. 3, „Projektgenehmigungen“; Art. 40 Abs. 4, „Genehmigung“; Art. 41 Abs. 3, „Entscheidung über die Genehmigung“; Art. 44 Abs. 3, „Projektgenehmigung“; Art. 44 Abs. 4, „Projektgenehmigung“; Art. 44 Abs. 5, „Projektgenehmigungen“.
2. Dass eine Genehmigung oder Projektgenehmigung auch durch bloßes behördliches Schweigen - also fiktiv - erteilt werden kann, sieht die Richtlinie 2010/63/EU an keiner Stelle vor. Auch die Vorgänger-Richtlinie 86/609/EWG hat das Institut einer fingierten Genehmigung nicht gekannt,

weshalb § 8 Abs. 5a TierSchG a. F., der eine solche Fiktion angeordnet hatte, später (nämlich durch das Änderungsgesetz 2013) aufgehoben werden musste. Dass der Gesetzgeber trotz dieser Erfahrung - und obwohl keine der mit Tierversuchen befassten EU-Richtlinien das Institut einer fingierten Genehmigung jemals vorgesehen hat - mit § 8a Abs. 1 S. 2 TierSchG erneut eine Genehmigungsfiktion eingeführt hat, erscheint unverständlich.

3. Die in § 8a Abs. 1 S. 2 TierSchG eingeführte fingierte Tierversuchsgenehmigung hat zur Folge, dass eine ganze Anzahl wichtiger gesetzlicher Genehmigungsvoraussetzungen (nämlich alle diejenigen, die in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG nicht ausdrücklich erwähnt worden sind) von der behördlichen Prüfungspflicht ausgenommen werden. Von der behördlichen Prüfung werden nach § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ausgenommen: die Sachkunde und Zuverlässigkeit des Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters (vgl. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 iVm § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG); die Sachkunde des übrigen an der Durchführung des Tierversuchs und der Nachbehandlung beteiligten Personals und des Pflegepersonals, die Bestellung und ständige Anwesenheit der nach § 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) erforderlichen Überwachungspersonen und die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten nach § 5 TierSchVersV (vgl. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 iVm § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TierSchG); die Führung von Aufzeichnungen (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 iVm § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 TierSchG). Nach Art. 36, 38 und 42 der Richtlinie 2010/63/EU muss die Erfüllung dieser Voraussetzungen, bevor ein Tierversuch genehmigt wird, ebenso sichergestellt sein wie die Erfüllung der anderen in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen, deren Erfüllt-Sein die Behörde dem Antragsteller formlos mitgeteilt haben muss, damit die Fiktionswirkung eintreten kann. Dass die Sicherstellung der in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 nicht genannten Voraussetzungen nicht der Behörde, sondern dem Antragsteller überlassen wird (vgl. § 8a Abs. 1 S. 3, „... hat er hinsichtlich der weiteren über Satz 2 Nummer 1 hinausgehenden Anforderungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen“) ist mit dem in Art. 42 Abs. 2 lit. b iVm Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU zum Ausdruck kommenden Prinzip „keine Durchführung eines Tierversuchs ohne vorherige (vollständige) Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde“ unvereinbar, denn hier findet vor der Durchführung des Tierversuchs bestenfalls eine teilweise Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde statt. Nach § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 kann der Antragsteller mit dem beantragten Tierversuch beginnen, obwohl die Genehmigungsbehörde noch keine vollständige Projektbeurteilung (zu der im Minimum auch die Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit des

Versuchsleiters und seines Stellvertreters und der Sachkunde des an der Durchführung des Tierversuchs beteiligten übrigen Personals gehört) vorgenommen hat.

4. Hinzu kommt, dass den ausdrücklichen Bedenken der EU-Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme v. 25. 7. 2019 (Nr. 27 a. E.) daran, dass nach dem deutschen Recht „die Behörden innerhalb von 20 Tagen reagieren müssen“, weder durch § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG noch durch § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV Rechnung getragen worden ist: Die Behörden sind - trotz der explizit von der Kommission geäußerten Bedenken - nach wie vor gezwungen, innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Eingang des Antrags über die beantragte Genehmigung zu entscheiden, wenn sie vermeiden wollen, dass die Genehmigung anderenfalls nach § 8a Abs. 1 S. 2 TierSchG fingiert wird. Eine derartige Genehmigungsfiktion hat es schon in § 8 Abs. 5a in der bis zum ÄndG 2013 geltenden Fassung gegeben, und sie musste wegen Unvereinbarkeit mit der damaligen RL 86/609/EWG aufgehoben werden. Es erscheint naheliegend, dass die Genehmigungsfiktion nach § 8a Abs. 1 S. 2 TierSchG dasselbe Schicksal erfahren wird (nur, dass bis dahin dann schon eine große Anzahl von Tierversuchen trotz fehlender vollständiger Projektbeurteilung durch die Genehmigungsbehörde im Widerspruch zur Richtlinie 2010/63/EU durchgeführt worden sind).
- 

#### **IV. Einführung einer absoluten Schmerz-Leidens-Grenze bei Tierversuchen**

Einleitung:

Die Richtlinie 2010/63/EU sieht in Art. 15 Abs. 2 als Grundsatz vor, dass ein Tierversuch nicht durchgeführt werden darf, wenn er bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Die Mitgliedstaaten werden allerdings ermächtigt, von dieser absoluten Schmerz-Leidens-Grenze Ausnahmen nach Maßgabe der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 3 der Richtlinie zuzulassen. Von dieser Ermächtigung soll in Deutschland kein Gebrauch mehr gemacht werden, so dass Tierversuche, die die in Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Schmerz-Leidens-Grenze erreichen, in Deutschland absolut verboten sind.

Wortlaut:

In § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG wird im Anschluss an den bisherigen Satz „Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind“ folgender Satz 2 eingefügt:

„Tierversuche, die den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen, dürfen nicht genehmigt werden.“

Gründe:

Die Richtlinie 2010/63/EU sieht in Art. 15 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich gewährleisten müssen, dass ein Tierversuchverfahren nicht durchgeführt wird, „wenn es starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können“. Von der den Mitgliedstaaten in Art. 55 Abs. 3 fakultativ eingeräumten Möglichkeit, solche Tierversuche trotzdem vorläufig zu genehmigen und die endgültige Entscheidung darüber dem in Art. 55 Abs. 4 vorgesehenen sog. Komitologie-Ausschuss zu überlassen, soll künftig kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Ein solches Nicht-Gebrauchmachen von der Schutzklausel des Art. 55 Abs. 3 der Richtlinie entspricht der herausgehobenen Bedeutung, die der Tierschutz durch seine Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG erlangt hat.

Werden Tieren in einem Tierversuch starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste zugefügt, die voraussichtlich lang anhalten oder sich wiederholen, so erreicht der Tierversuch damit nicht nur den Belastungsgrad „schwer“, sondern einen darüber hinausgehenden Grad „sehr schwer“ (denn für den Grad „schwer“ reichen gem. Anhang VIII Abschnitt I der Richtlinie 2010/63/EU schon kurzzeitige Schmerzen, Leiden und Ängste aus, wenn sie, für sich gesehen, stark bzw. schwer sind). Der von einem solchen Tierversuch und dem damit angestrebten Erkenntnisgewinn ausgehende Nutzen müsste also, um solche sehr schweren Schmerzen, Leiden und Ängste überwiegen zu können, einen Grad erreichen, der noch oberhalb von „sehr hoch“ einzustufen ist. Denn selbst ein als „sehr hoch“ zu bewertender Nutzen vermag Schmerzen, Leiden und Ängste, die als „sehr schwer“ einzustufen sind, nicht zu überwiegen, und ein bloßer Schaden-Nutzen-Gleichstand reicht, wie u.a. der Blick auf die Vorschrift zum rechtfertigenden Notstand in § 34 StGB zeigt, nicht aus, um von einer Rechtfertigung als „ethisch vertretbar“ ausgehen zu können.

Einen Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, der als so hoch, so wahrscheinlich und so zeitnah zu veranschlagen ist, dass er noch über den Grad „sehr hoch“ hinausgeht (und

damit ggf. auch sehr schwere Belastungen von Tieren überwiegen kann), kann ein Tierversuch nicht haben. Das liegt u.a. daran, dass die Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere bei Versuchsbeginn sicher feststehen, wohingegen der Erkenntnisgewinn und der Nutzen, den ein Tierversuch haben wird, immer nur mehr oder weniger wahrscheinlich sind, und daran, dass die Schmerzen, Leiden und Ängste auf Seiten der Tiere sofort mit der Durchführung des Tierversuchs eintreten, während die Verwirklichung des angestrebten Nutzens für den Menschen zeitlich gesehen immer mehr oder weniger weit entfernt ist.

Zudem ist es ein Wesensmerkmal des ethischen Tierschutzes, dass der Verfügungsmacht des Menschen über die Tiere Grenzen im Sinne einer nicht überschreitbaren Obergrenze für zugefügte Schmerzen, Leiden und Ängste gesetzt werden müssen. Zum ethischen Tierschutz gehört, dass sich der Mensch bei dem, was er Tieren antut, Grenzen setzt, die auch aus noch so wichtigen Gründen nicht überschritten werden dürfen. Diese Grenze ist zumindest dort erreicht, wo der Mensch, aus welchen Gründen auch immer, Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden oder Ängste zufügt, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen (vgl. dazu BT-Drs. 13/2523 S. 13, Gesetzentwurf der SPD v. 29. 9. 1995: „Eine Leidensbegrenzung ist notwendig, um menschlicher Verfügung und Manipulation Grenzen zu setzen. Es ist nicht einzusehen, warum Tiere Leiden ausgesetzt werden dürfen, die für einen Menschen ohne lindernde Mittel nicht erträglich wären“; vgl. weiter BT-Drs. 10/165, Stellungnahme der EKD v. 22. 10. 1985 zum Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes von 1986: „An narkosefähigen und narkosebedürftigen Tieren sollen Versuche und Eingriffe ausnahmslos unter Betäubung vorgenommen werden; anderenfalls wird das Prinzip der Mitkreatürlichkeit der Tiere preisgegeben“).

Die hier vorgenommene Gleichstellung länger anhaltender Schmerzen, Leiden und Ängste mit sich wiederholenden Schmerzen, Leiden und Ängsten entspricht dem in § 17 Nr. 2b TierSchG zum Ausdruck kommenden und bereits bei Inkrafttreten der Richtlinie 2010/63/EU am 9. 11. 2010 bestehenden deutschen Tierschutzstandard, der gem. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie aufrechterhalten bleiben kann und soll.

---

## **V. Verbot der Ausfuhr lebender Rinder, Schafe und Ziegen in Tierschutz-Hochrisikostaat**

Einleitung:

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG hätte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit, den Transport lebender Tiere in solche Staaten zu verbieten, in denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tiere dort früher oder später nach Methoden geschlachtet werden, die nicht den Anforderungen von Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlacht-VO) entsprechen. Da von dieser Möglichkeit bislang kein Gebrauch gemacht worden ist, erscheint eine entsprechende gesetzliche Regelung notwendig.

Wortlaut: Folgender § 12a wird neu in das Tierschutzgesetz aufgenommen:

„Abs. 1: Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe und Ziegen in Staaten auszuführen, in denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht, dass die Tiere dort früher oder später unter Bedingungen geschlachtet werden, die nicht den Anforderungen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechen oder zumindest gleichwertig sind. Zu diesen Staaten gehören nach augenblicklicher Informationslage:

- Ägypten
- Algerien
- Aserbaidshjan
- Irak
- Iran
- Jemen
- Jordanien
- Kasachstan
- Kirgistan
- Libanon
- Libyen
- Marokko
- Russland
- Syrien
- Tadschikistan
- Türkei
- Tunesien
- Turkmenistan
- Usbekistan.

Abs. 2: Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe und Ziegen in andere Staaten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden muss, dass die Tiere von dort aus in einen in Absatz 1 genannten Staat weitertransportiert werden.

Abs. 3: Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere, nicht der EU angehörende Drittstaaten vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort nach Art. 2 lit. r der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport darauf zu überprüfen, ob damit gerechnet werden kann, dass in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort nach Art. 2 lit. s der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 liegt, in der Regel die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und der Kapitel II und III Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Informationen nicht sicher beurteilt werden, so darf eine Beförderung in den entsprechenden Drittstaat nicht genehmigt werden. Bei der Beurteilung nach Satz 1 und 2 sind auch Erkenntnisse, die von Nicht-Regierungsorganisationen gesammelt worden sind, zu berücksichtigen.

Abs. 4: Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das BMEL über die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 3 und teilen dabei die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit. Beim BMEL wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zur Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Erkenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Dabei sind auch Erkenntnisse, die von Nicht-Regierungsorganisationen gesammelt worden sind, zu berücksichtigen.

Gründe:

Mit EntschlieÙung v. 12. 2. 2021 hat der Bundesrat auf Antrag der Landesregierung von NRW die Bundesregierung aufgefordert, „unverzöglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 TierSchG Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern, aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist“ (BR-Drs. 755/20 Beschluss; vgl. auch DTBl. 2021, 409: BbT begrüÙt EntschlieÙung). Zur Begründung wird auf einen Beschluss des OVG Münster v. 20.12.2020 (20 B 1958/20) Bezug genommen, in dem es um eine auf § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG gestützte veterinärbehördliche Anordnung ging, mit der einem Transportunternehmer der Transport von 66 Rindern nach Marokko untersagt worden war, weil die Rinder nach ihrer Ankunft aller Wahrscheinlichkeit nach unter tierschutzwidrigen Bedingungen geschlachtet werden würden. Das OVG hatte zwar einerseits - abweichend von der Vorinstanz (vgl. VG Köln Beschl. v. 10.12.2020, 21 L 2339/20) - angenommen, dass die für eine solche

Untersagungsanordnung erforderliche konkrete Gefahr von tierschutzrechtlichen Verstößen zweifelhaft sei, solange die Erkenntnisse aus Berichten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Journalisten u.a. über tierschutzwidrige Vorgehensweisen bei Schlachtungen in Marokko „nicht durch ‚offizielle‘ neutrale Stellungnahmen etwa staatlicher oder behördlicher Stellen abgesichert“ seien; andererseits hat es aber auch ausgeführt, dass die sich aus diesen Berichten ergebenden Erkenntnisse ein generelles Bild von in Marokko üblichen Methoden des Umgangs mit Rindern vermitteln und dass eine solche allgemeine Erkenntnislage „zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 TierSchG ermächtigen“ könne (vgl. auch OVG Lüneburg Beschl. v. 26. 5. 2021, 11 ME 117/21, juris Rn. 15: Gegen abstrakte Gefahren – d.h., dass aufgrund der Typik einer Situation ein Risiko einer größeren Zahl von tierschutzwidrigen Vorgängen oder Zuständen besteht - ist mit dem Erlass einer Rechtsverordnung vorzugehen). Solange eine solche Rechtsverordnung aber nicht vorliege, sei eine Untersagung durch die zuständige Behörde im Einzelfall rechtlich fragwürdig (ebenso VG Oldenburg Beschl. v. 10.5.2021, 7 B 2035/21).

Nach einem vom Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags von NRW daraufhin erstellten Rechtsgutachten (Landtag NRW, Information 17/298) ist eine Rechtsverordnung, die u.a. den Transport lebender Rinder nach Marokko verbietet, rechtlich möglich. Voraussetzung dafür sei, dass sich aus vollständig und zutreffend ermittelten Tatsachen die beachtliche Wahrscheinlichkeit ergibt, dass dorthin transportierte Rinder nach ihrer Ankunft in tierschutzwidriger Weise behandelt, insbesondere unter Zufügung vermeidbarer Schmerzen und/oder Leiden geschlachtet würden und dass eine ordnungsgemäß durchgeführte Güter- und Interessenabwägung ergebe, dass das tierschutzrechtliche Interesse an der Verhinderung dieser Behandlung gegenüber den durch ein Verbot tangierten Grundrechten von Transportunternehmern, Landwirten und Züchtern und dem Schutzgut des freien Warenverkehrs als vorrangig zu bewerten sei. Das Gutachten hält diese Voraussetzungen jedenfalls mit Bezug auf Marokko für gegeben (Landtag NRW, Information 17/298 S. 29).

Die allgemeine Erkenntnislage über den Umgang mit Rindern in Marokko und anderen „Tierschutz-Hochrisikostaat“ ist vom EU-Parlament in seiner Entschließung v. 14.2.2019 (PS\_TA-PROV (2019)0132) folgendermaßen beschrieben worden:

In Nr. 81 seiner Entschließung weist das Parlament darauf hin, „dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, *mit extremem und langdauerndem Leiden und*

*regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen“ (Hervorhebung d. Verf.).*

Mit dieser EntschlieÙung stützt sich das Parlament auf zahlreiche miteinander im Kern übereinstimmende Berichte von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und Journalisten, aus denen übereinstimmend hervorgeht, dass es z. Zt. mindestens 18 sog. Tierschutz-Hochrisikostaatēn gibt, in denen Tiere, insbesondere Rinder und Schafe, nicht nur vereinzelt, sondern regelmäßig unter sehr schweren Schmerzen, Leiden und Ängsten ohne Betäubung geschlachtet werden. Diese Tierschutz-Hochrisikostaatēn sind von mehreren deutschen Bundesländen – u.a. Bayern

([www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=117/20](http://www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=117/20)), Hessen (HMUKLV, Erlass v. 16.4.2019, 19a 08.09.46) und Schleswig-Holstein (MELUND, Erlass v. 22.3.2019) - in Erlassen zum Tiertransport benannt worden. Es handelt sich um: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan.

Zu einzelnen der in Absatz 1 erwähnten Staaten:

Türkei: Wie Schlachtungen dort ablaufen, wird von der Tierschutzorganisation Eyes on Animals berichtet, deren Mitglieder zwischen 2014 und 2019 in der Türkei 16 Schlachteinrichtungen besucht haben. In 14 davon wird mit Hilfe der sog. Trip-Floor-Box geschlachtet, d.h: dem in die Schlachtbox getriebenen Rind klappt der Boden unter den Klauen weg, das Tier stürzt zu Boden und seine Gliedmaßen rutschen durch den entstandenen Spalt nach außen. An einer der herausragenden Gliedmaßen wird eine Kette befestigt und das Tier anschließend hochgezogen und geschlachtet. Die Schlachtung erfolgt entweder so, dass das am Hinterbein befestigte Tier ganz in der Luft hängt, oder so, dass es noch mit einer Schulter am Boden liegt. In beiden Fällen wird dem Tier ohne Betäubung die Kehle quer durchschnitten.

In Ägypten, Libanon, Marokko, Jordanien sind u.a. folgende tierquälerische Handlungen zur Vorbereitung der Schlachtung beobachtet worden: Durchtrennen der Sehnen an den Vorder- und Hinterbeinen vor dem Schächtschnitt, Zusammenbinden von Vorder- und Hinterbeinen, Stechen in die Augen, Stechen mit Haken in den Nasenbereich, heftiges Schlagen mit Stöcken, Zerren am Schwanz, Verdrehen des Schwanzes, Aufhängen, indem eine Hinter-Extremität angeschlungen und das Tier so in die Höhe gezogen und kopfunter hängend geschächtet wird. Die Schlachtung selbst erfolgt immer ohne Betäubung und fast immer durch mehrmals angesetzte Kehlschnitte und häufig auch durch sägend ausgeführte Schnitte. Vgl. dazu VG Köln Beschl. v.

18.11.2020 (21 L 2135/20) mit Bezug auf Marokko: „Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen wurden in den vergangenen Jahren auf Tiermärkten und Schlachthöfen in Marokko wiederholt Praktiken beobachtet, die in erheblichem Widerspruch zu dem gesetzlichen Verbot stehen, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Dabei handelt es sich nach den vorliegenden Berichten keinesfalls nur um Einzelfälle, sondern um typisches Verhalten. So berichten Nicht-Regierungsorganisationen davon, wie Rinder vor der ohne Betäubung und teils mit sägenden Messerbewegungen vorgenommenen Schächtung an empfindlichen Körperteilen und mit zusammengebundenen Vorder- und Hinterläufen in mit Blut bedeckte Räume geführt und mit Stößen zu Fall gebracht und an einem Bein aufgehängt worden seien.“ Es bestehe damit mit Bezug auf Rinder, die nach Marokko transportiert würden, die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ einer „massiv tierschutzwidrigen Schlachtung“.

Mit Bezug auf Ägypten wurden von Animals International nach zahlreichen Schlachthausbesuchen in 2016 und 2017 festgestellt und z.T. mit Videoaufnahmen dokumentiert: Rinder wurden mit Messerstichen, Fußtritten und Stockschlägen traktiert, ihnen wurde in die Augen gegriffen, Sehnen wurden durchtrennt, um die Tiere gefügiger zu machen bzw. um sie zu Fall zu bringen, launfähige Rinder wurden an einer Art Nasenring, an den Hörnern und am Schwanz über den Boden gezerrt, die Entblutung wurde nicht mit einem, sondern mit mehreren Messerstichen durchgeführt (Animals International, „Routine Slaughter Methods Egypt“ [2017], <https://vimeo.com/246035728>, Passwort: Egypt2017. Animals International, „Recherche über Deutschlands Lebendtierexport“ [2017], <https://animalsaustralia-media.org/uploads/lebendtierexport>; siehe hier z.B. das Video „Grausame Folter eines deutschen Bullen in einem ägyptischen Schlachthaus“. Animals International [2016], <https://vimeo.com/246215850>, Passwort: Egypt2016).

Algerien: 2018 wurden vom algerischen TV-Sender Echorouk News TV-Aufnahmen der tierquälerischen Schlachtpraktiken im Schlachthof von Ruisseau (Algier) veröffentlicht. Rinder werden dort mit Stockschlägen - häufig auf die Augen - traktiert. Um die Tiere zum Stürzen zu bringen, werden Stricke an einem Hinterbein befestigt, und die Tiere werden mit Seilwinden nach oben gezogen. Die Tiere schlagen wild um sich und werden mit weiteren Seilen fixiert. Beispielsweise zerren drei Männer an einem Strick, der um den Unterkiefer und ein Horn eines Rindes gebunden ist, um den Kopf des Tieres vor dem Halsschnitt zu fixieren. Der Halsschnitt erfolgt mit sägenden Bewegungen und ohne Betäubung. In der Reportage erklärt der Direktor des Schlachthofes, dass seit 89 Jahren dieselben Methoden in diesem Schlachthof angewendet würden und

dass es keine modernen Vorrichtungen oder Geräte gäbe (vgl. Animals Angels, Kurzdossier „Warum Exporte von lebenden ‚Nutz‘-tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten“, Juli 2020, <https://animals-angels.de/publikationen/dokumentationen.html>).

Aserbaidshan: Zu Fallbeispielen zu Schlachtungen s. das o.e. Kurzdossier von Animals Angels.

Jordanien: Videoaufnahmen belegen die tierquälerischen Schlachtmethoden, die dort angewendet werden. Obwohl in dem gezeigten Schlachthof Betäubungsvorrichtungen vorhanden sind, werden nur die ersten beiden Rinder betäubt. Andere Rinder werden bei vollem Bewusstsein geschlachtet. Teilweise wird die Entblutung an stehenden Rindern durchgeführt; danach werden die Tiere an Stricken nach vorne gezogen und müssen noch mehrere Schritte gehen, bevor sie zusammenbrechen. Die Entblutung erfolgt nicht mit einem Schnitt, sondern mit mehreren, oft eher stechenden, reißenden Bewegungen. In einem Fall werden über 15 Schnitte/Stiche gezählt (ARD, Kontraste, Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung, 24. 5. 2018, [https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid\\_281066775846882](https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid_281066775846882). Animals International, Treatment of EU exported animals in the Middle East and North Africa [2018], <https://vimeo.com/323703823>, Passwort: LE2018\_!, Min. 00:00-03:17. S. auch das o.e. Kurzdossier von Animals Angels).

Libanon: Angesichts bekannter Tierschutzverstöße während der Schlachtungen hat das BMEL mit Schreiben von 17. Mai 2018 die Länder informiert - auch mit Verweis auf einen Bundesratsbeschluss aus dem Jahr 2009 -, dass die Veterinärzertifikate für die Ausfuhr von Mast- und Schlachtrindern in den Libanon und nach Libyen aus dem Jahr 2009 für ungültig erklärt wurden. Das ändert aber nichts daran, dass Zuchtrinder, die aus Deutschland importiert werden, unter den gleichen grausamen Bedingungen getötet werden. Häufig gibt es keine Fixiereinrichtungen, sondern nur große Hallen. Besonders starken Bullen werden die Sehnen durchtrennt, um sie zu Fall zu bringen. Auch wird hier meistens die sogenannte Trip-Floor-Box eingesetzt, bei der Rinder zu Fall gebracht, an einem Hinterbein festgebunden und aufgehängt werden. In diversen Schlachthäusern im Libanon wurde 2016, 2017 und 2018 die Schlachtung einer Vielzahl von Rindern dokumentiert. Regelmäßig werden die Rinder an einem Strick, der am Hinterbein angebracht ist, per Seilwinde nach oben gezogen und so zum Stürzen gebracht. Teilweise werden sie bereits per Seilwinde aus den Transportfahrzeugen (ohne Rampe) herausgezogen und stürzen von der Ladefläche auf den Boden. Viele Tiere werden danach zusätzlich mit Stricken an einem oder mehreren Beinen, am Kopf und häufig am Unterkiefer fixiert. Auch Messerstiche in die Augen sind zu beobachten. Regelmäßig wird den Tieren mit den Fingern in die Augen gegriffen, um den Kopf zu drehen oder zu fixieren. Eine

Betäubung vor der Schlachtung erfolgt grundsätzlich nicht. Der Halsschnitt wird regelmäßig nicht mit einem, sondern mehreren Schnitten ausgeführt, teilweise mit sägenden Bewegungen (Animals International [2016], <https://vimeo.com/246220939>, Passwort: Export2016 (bis Min. 01:42). Animals International [2017], <https://vimeo.com/245863521>, Passwort: Lebanon2017. Animals International [2018], <https://vimeo.com/323703823>, Passwort LE2018\_! (ca. Min. 03:18-05:03). S. auch das o.e. Kurzdossier von Animals Angels, „Warum Exporte von lebenden ‚Nutz‘tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten“).

Marokko: Es gibt zahlreiche Belege für tierquälerische Schlachtpraktiken an Rindern in Marokko. Unter anderem wurde das Zusammenbinden der Beine, brutales Niederwerfen, Griff in die Augen, Knien auf dem Hals niedergeworfener Rinder, Stockschläge auf den Kopf, Verdrehen des Schwanzes, Schlachtung inmitten bereits toter Tiere, und Entblutung nicht mit einem Schnitt, sondern mit sägenden Bewegungen vielfach beobachtet. Die übliche Schlachtmethode ist das betäubungslose Schächten. Beispielsweise wurde 2017 die Schlachtung einer aus Frankreich importierten Milchkuh in einem marokkanischen Schlachthaus dokumentiert. Wie das Video belegt, wird das Tier geschlagen und mit Seilen zu Fall gebracht. Nach dem Entblutungsschnitt, der ohne vorherige Betäubung durchgeführt wird, fixiert eine Person den Kopf des Tieres mit dem Fuß, eine weitere Person steht mit beiden Beinen auf dem Hals des Tieres. Zuvor musste die Kuh über Stunden zwischen bereits geschlachteten Rindern im Schlachthaus ausharren. 2011 waren 60 Prozent aller Milchkühe in Marokko deutscher Herkunft. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung, der bis heute stattfindende Export deutscher Zuchtrinder nach Marokko diene dem dortigen Zuchtaufbau, nicht glaubwürdig (Animals Angels, Video [2014], [www.youtube.com/watch?time\\_continue=205&v=\\_A4xr1BFnYg](http://www.youtube.com/watch?time_continue=205&v=_A4xr1BFnYg), Min. 03:18-03:37. Animals Angels [2014], Bericht „Farm“ animal welfare in Morocco, [https://www.animals-angels.de/fileadmin/user\\_upload/03\\_Publikationen/Dokumentationen/Animals\\_Angels\\_Farm\\_Animal\\_Welfare\\_in\\_Morocco.pdf](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf). Animals International [2017], Treatment of French exported dairy cow in Morocco, <https://vimeo.com/263581979>, Passwort: MOR\_FR\_2017. Augenzeugenbericht des Veterinärmediziners Dr. Alexander Rabitsch in: Maisack/Rabitsch, Tiertransporte - Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“ in: AtD 2/2018, S. 92 ff.).

Die Österreichische Tierärztekammer berichtet in einer Stellungnahme v. 4.1.2018 über „spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z.B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden“ ([www.tieraerztekammer.at](http://www.tieraerztekammer.at); zum Umgang mit Tieren in Marokko s. auch [Seite 21 von 72](http://www.animals-</a></p></div><div data-bbox=)

angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko und  
presseportal.de/pm/107198/4771317; vgl. weiter *Maisack/Rabitsch* AtD 2020, 37).

Der Präsident der Deutschen Bundestierärztekammer (BTK) beklagt, „lebende Tiere über Tausende von Kilometern zu transportieren, damit sie an ihrem Bestimmungsort nach teilweise unvorstellbaren Qualen endlich geschlachtet werden“ (BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“, Presseinformation v. 23.11.2017 Nr. 20/2017).

Es handelt sich in den genannten Ländern also keinesfalls nur um Einzelfälle, sondern - wie das EU-Parlament sagt - um „regelmäßige Verstöße“ gegen OIE-Normen die zu „extremem und langandauerndem Leiden“ bei den Tieren führen.

Eine Zusammenstellung von Berichten, Reportagen und Filmmaterial über die Schlachtpraktiken, die in den in Abs. 1 erwähnten Tierschutz-Hochrisikostaat üblich sind, findet sich auf der Homepage der Landestierschutzbeauftragten in Hessen ([www.tierschutz.hessen.de/nutztiere/30-jahre-tiertransporte/schlachtung-in-drittlaendern](http://www.tierschutz.hessen.de/nutztiere/30-jahre-tiertransporte/schlachtung-in-drittlaendern)).

Weitere Informationen zu Schlachtpraktiken in den o.e. Staaten:

Filmberichte von Manfred Karremann ([www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-tiertransport-grenzenlos-102.html](http://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-tiertransport-grenzenlos-102.html); [www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tiertransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html](http://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tiertransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html); <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-37-doku-von-manfred-karremann-ueber-tiertransporte>).

Filmberichte von Edgar Verheyen ([https://programm.ard.de/TV/daserste/tiertransporte-gnadenlos/eid\\_281063261737960](https://programm.ard.de/TV/daserste/tiertransporte-gnadenlos/eid_281063261737960); [www.swrfernsehen.de/zur-sache-rp/illegale-tiertransporte-wie-kaelber-aus-der-eifel-zum-schaechten-in-den-libanon-gelangen-100.html](http://www.swrfernsehen.de/zur-sache-rp/illegale-tiertransporte-wie-kaelber-aus-der-eifel-zum-schaechten-in-den-libanon-gelangen-100.html); [www.swr.de/report/swr-recherche-unit/illegale-tiertransporte-gehen-weiter/-/id=24766532/did=25387956/nid=24766532/1q6y0wg/index.html](http://www.swr.de/report/swr-recherche-unit/illegale-tiertransporte-gehen-weiter/-/id=24766532/did=25387956/nid=24766532/1q6y0wg/index.html)).

Augenzeugenberichte von *Animal's Angels*, „Milchkühe aus der EU in Marokko - eine Fallstudie (2019/2020)“; *Animal's Angels*, Kurzdossier Exporte, Stand Juli 2020.

Entgegen der Annahme des OVG Münster, das neutrale Stellungnahmen staatlicher oder behördlicher Stellen vermisst hat, gibt es eine ganze Anzahl von neutralen Stellen, die die Berichte der NGO's und der Journalisten über tierschutzwidrige Schlachtungen in Marokko und auch in den anderen genannten Ländern bestätigen:

**1.** Die o.e. Stellungnahme des EU-Parlaments, die sich erkennbar auf die genannten Berichte der NGOs und die journalistischen Reportagen stützt, ohne deren Neutralität in Zweifel zu ziehen, und die daraus explizit ableitet, dass bei Schlachtungen in den genannten Ländern nicht etwa nur von vereinzelt vorkommenden sondern von „regelmäßigen Verstößen“ gegen Normen des internationalen Tierschutzrechts und von „extremem und langdauerndem Leiden“ bei den Tieren vor und bei ihrer Schlachtung ausgegangen werden muss.

**2.** Die EU-Kommission, die in ihren Bericht v. 10.11.2011 über die Auswirkungen der VO (EG) Nr. 1/2005 (KOM [2011]700 endg. 2.6) zum Ausdruck bringt, dass sie die Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) als verlässliche Erkenntnisquellen betrachtet, die zur Grundlage politischer Entscheidungen gemacht werden können: „Aus den Berichten der FVO und der Mitgliedstaaten geht hervor, ... Dies stimmt mit den Angaben mehrerer Nichtregierungsorganisationen im Bereich Tierschutz überein, die der Kommission in offiziellen Berichten vorgelegt werden. Einige der schwerwiegenden Mängel und Probleme, auf die diese Berichte hinweisen, werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.“ Die Kommission sieht also die NGO-Berichte als gleichwertige Erkenntnismittel gegenüber den Berichten ihres eigenen Lebensmittel- und Veterinäramtes (FVO) an und stützt sich in ihren Entscheidungen ebenso darauf. In dem Bericht kommt auch zum Ausdruck, dass es für die Kausalität eines durchgeführten Tiertransports für die spätere tierquälereische Schlachtung der transportierten Tiere ohne Bedeutung ist, wie viel Zeit zwischen der Ankunft am Bestimmungsort und der Schlachtung liegt; auch muss nicht vorhergesagt werden können, wann und wo und unter welchen konkreten Begleitumständen die Tiere voraussichtlich geschlachtet werden (insoweit a.A. OVG Münster Beschl. v. 20.12.2020 [20 B 1958/20] für die Annahme einer konkreten Gefahr als Voraussetzung für eine veterinärbehördliche Anordnung nach § 16a Abs. 1 S. 1).

**3.** Eine zwar nicht staatliche aber gleichwohl als neutral einzustufende Stelle ist auch die Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, die in ihrer Schrift „Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko“ festgestellt hat, dass der Bedarf an rotem Fleisch dort nur zu knapp 50 % aus den registrierten Schlachthöfen gedeckt werde. „Über 20 % entstammen den Schlachtungen auf den Märkten und Souks, weitere 20 % den privaten Hammelschlachtungen anl. des religiösen Festes Aid al Adha ... Der Ursprung der restlichen geschätzten 10 % ist unbekannt. Insgesamt wird deutlich, dass mindestens 50 % der Schlachtungen nicht unter professionellen Bedingungen vorgenommen werden. Die professionelle Fleischproduktion stellt in Marokko somit noch eine Ausnahme

dar.“ Daraus ergibt sich die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass im Minimum 50 % der dorthin exportierten Tiere unter Bedingungen geschächtet werden, die nicht den internationalen Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen entsprechen.

**4.** Die Österreichische Tierärztekammer wird man ebenfalls als eine neutrale Stelle anzusehen haben (vgl. die o.e. Stellungnahme v. 4.1.2018 über „spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z.B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden“).

**5.** Nichts anderes wird man auch für die Deutsche Bundestierärztekammer anzunehmen haben (vgl. die o.e. Presseinformation v. 23.11.2017 Nr. 20/2017, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“).

Generell kann es heute nicht mehr als zulässig angesehen werden, zwischen Stellungnahmen staatlicher oder behördlicher Stellen einerseits und Berichten von NGOs und professionellen Journalisten andererseits ein allgemeines Glaubwürdigkeitsgefälle annehmen zu wollen, wie dies das OVG Münster getan hat. Vielmehr muss die Frage, ob ein Bericht glaubwürdig ist, anhand einer Reihe von Kriterien beantwortet werden, die an staatliche und nicht-staatliche Berichte als Glaubwürdigkeitsmerkmale gleichermaßen anzulegen sind, nämlich:

Ist der gegebene Bericht durch die Beschreibung von Details angereichert?

Ist er in sich widerspruchsfrei?

Gibt es evtl. Bilddokumente, mit denen die gegebenen Informationen erhärtet werden?

Haben sich frühere Berichte der betreffenden NGO bzw. des Journalisten im Nachhinein als wahrheitsgemäß herausgestellt?

Werden die gegebenen Informationen auch aus anderen Quellen bestätigt?

Gibt es mehrere oder gar eine größere Anzahl von NGO-Berichten oder journalistischen Reportagen, die in die gleiche Richtung weisen und so ein einschlägiges Gesamtbild vermitteln?

Nach diesen Kriterien ist es hochgradig wahrscheinlich, dass die Berichte der o.e. Organisationen und Personen zutreffen. So sehen dies, wie dargelegt, auch das EU-Parlament, die EU-Kommission und die Tierärztekammern Deutschlands und Österreichs.

Schließlich muss sich das OVG Münster auch fragen lassen, wie denn die von ihm vermissten Berichte „staatlicher oder behördlicher Stellen“ über

Schlachtpraktiken in Marokko und anderen souveränen Drittstaaten eigentlich jemals zustande kommen sollen: Es ist kaum vorstellbar, deutsche Verwaltungsbeamte nach Marokko zu entsenden, sie in marokkanischen Schlachtbetrieben filmen und anschließend offizielle Stellungnahmen zu den beobachteten Schlachtpraktiken abgeben zu lassen; selbst wenn der marokkanische Staat, was nicht wahrscheinlich ist, sein Einverständnis dazu geben würde, wären die entsprechenden Betriebe vorgewarnt und eine effektive Kontrolle damit von vornherein ausgeschlossen. Damit sollte klar sein, dass sich Vorgänge wie die oben beschriebenen in den meisten Fällen nur durch Aussagen von Privatpersonen, Vereinen und Journalisten als Zeugen nachweisen lassen, indem man diese Aussagen anhand der o.e. Glaubwürdigkeitskriterien beurteilt. Wer mehr verlangt, setzt sich dem Verdacht aus, den Nachweis der beschriebenen Vorgänge von vornherein nicht zu wollen, um keine Konsequenzen daraus ziehen zu müssen.

Mit Absatz 2 soll einem Missbrauch dergestalt entgegengewirkt werden, dass lebende Tiere zum Schein in andere als die in Absatz 1 genannten Staaten ausgeführt werden, um sie von dort aus doch in diese Staaten zu transportieren.

Die von Transportunternehmern zur Rechtfertigung i.d.R. vorgebrachte Behauptung, dass die transportierten Tiere - hauptsächlich Rinder - als Zuchttiere in diese Länder exportiert würden, stellt einen „Etikettenschwindel“ dar: In den genannten Staaten fehlt es an der zum Aufbau einer Zuchttierpopulation erforderlichen Futterbasis (denn das dort wachsende Futter ist ganz überwiegend nährstoffarm, so dass das für die europäischen Hochleistungstiere benötigte nährstoffreiche Futter importiert werden muss; heimische Rassen wären dagegen sowohl an das dort wachsende nährstoffarme Futter als auch an die Hitze und den Wassermangel adaptiert); die herrschenden klimatischen Bedingungen sind insbesondere für schwarzbunte Hochleistungsrinder äußerst ungünstig (u.a. geht bei hohen Außentemperaturen ihre Futteraufnahme und damit die Milchleistung zurück); während der Wasserbedarf der Tiere sehr hoch ist, ist Wasser dort knapp und teuer; außerdem fehlt es an landwirtschaftlichen Strukturen und tierärztlicher Versorgung, wie sie für das erfolgreiche Halten von z.B. schwarzbunten Hochleistungsrindern erforderlich wären. Diese Situation führt dazu, dass - obwohl Exporte mit der Deklaration „Zuchtrinder“ schon seit sehr vielen Jahren stattfinden (aus der EU pro Jahr ca. 150.000 Zuchtrinder, meist tragende Färsen, in die Türkei, nach Nordafrika, Nahost und nach Zentralasien, davon allein aus Deutschland ca. 52.000) - es bis heute nicht möglich ist, in den genannten Ländern den Aufbau größerer aus Europa stammender Rinderpopulationen nachzuweisen. Zudem bieten die z.T. sehr hohen Fleischpreise einen massiven Anreiz, z.B. Kühe bereits nach der ersten Abkalbung

zu schlachten; hinzu kommt der Wunsch vieler dortiger Konsumentinnen und Konsumenten nach regional erzeugtem und „halal“ geschlachtetem (= durch Schächtung erzeugten) Fleisch.

Die Österreichische Tierärztekammer hat dazu in ihrer Stellungnahme - „Qualvolle Tiertransporte und qualvolle Schlachtungen verhindern“ - v. 4.1.2018 erklärt:

„Seit Jahrzehnten werden zigtausende Zuchtrinder aus Europa in den Nahen Osten, in den Maghreb, nach Russland, Usbekistan und Kasachstan, neuerdings auch nach Turkmenistan transportiert, ohne dass dies zum Aufbau von nennenswerten Tierpopulationen für die Milchproduktion geführt hätte. Wenn es an der Futterbasis, am Wissen und Können mangelt und die klimatischen Voraussetzungen für die Zucht schwarzbunter Hochleistungsrinder eindeutig nicht gegeben sind, so ist das Handeln und der Handel Europas in höchstem Maße hinterfragenswert. Im Übrigen werden auch diese Zuchttiere und deren Kälber schlussendlich oftmals unter Bedingungen geschlachtet, die europäischen Standards Hohn sprechen“ ([www.tieraerztekammer.at](http://www.tieraerztekammer.at)).

Beispiele dafür:

Türkei: Seit 2012 hat Deutschland dorthin mehr als 100.000 Zuchtrinder exportiert (die EU allein zwischen 2016 und 2018 500.000). Trotzdem wächst die Population an Milchkühen seit 2013 nicht mehr und ist sogar rückläufig. Das für die Hochleistungstiere benötigte Futter ist teuer und muss zu 60-70 % importiert werden. Der Milchpreis ist niedrig. Im Gegensatz dazu ist die Nachfrage nach Rindfleisch hoch, und die Schlachtpreise sind lohnend. Dementsprechend steigt die Menge an erzeugtem Rindfleisch, auch von Milchkühen und ihren Kälbern (vgl. Wirths DTBI.2020, 974, 975).

Marokko: In den letzten 10 Jahren sind aus Deutschland dorthin 70.000 Zuchtrinder verkauft worden; in 2019 waren es über 5.200. Trotzdem steigt die Anzahl der Kühe im Land nicht. Weil es für die Bauern lohnender ist, Kühe und Jungvieh zu schlachten als in den Aufbau einer Milchviehherde zu investieren, werden besonders Kühe mit niedriger Milchleistung und Fruchtbarkeit geschlachtet. Die Rindfleischerzeugung nimmt entsprechend zu (vgl. Wirths DTBI.2020, 974, 975).

Algerien: Dorthin sind von Deutschland aus seit 2010 mehr als 52.000 Rinder (in 2019 3.300) exportiert worden. Dennoch stagniert die Milchkuhpopulation, während mit der höheren Nachfrage nach Fleisch auch die Rindfleischerzeugung steigt. Jährlich werden ca. 330.000 Rinder geschlachtet (vgl. Wirths DTBI 2020, 974, 976).

Zum fehlenden Aufbau von Rinderherden in den genannten Ländern vgl. auch: Deutscher Tierschutzbund, Export von Hochleistungsrindern zum Aufbau einer Milchproduktion in Drittstaaten, Stand: 7/2018; Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu: Rinderexporte aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme\\_Rinderexporte\\_aus\\_Bayern\\_in\\_Drittstaaten\\_Oktober\\_2019.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf); Deutscher Tierschutzbund: Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, Stand: 5/2020, abrufbar unter [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund\\_Export\\_Zuchtrinder\\_und\\_Milchproduktion\\_in\\_Drittstaaten.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf).

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft sagt zu dem angeblichen Export von Zuchttieren in die genannten Länder und den dort üblichen Schlachtpraktiken ([www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte](http://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte)):

„Ein Großteil der Tiere, insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen, wird aber allein aus einem Grund transportiert: um im Bestimmungsland geschlachtet zu werden. Aber warum müssen die Tiere so weit transportiert werden, wenn man sie dann sowieso schlachtet? Man könnte ihnen doch die Strapazen ersparen, indem man sie gleich hier schlachtet und nur das Fleisch exportieren würde. Das Problem dabei ist, dass der Transport von lebenden Tieren in der Regel billiger ist als der Transport von Fleisch, das in speziellen Kühltransportern befördert werden muss. Hinzu kommt: In einigen Bestimmungsländern, so z.B. in der Türkei, sind die Zölle für Fleisch höher als für Lebendtiere. Mit dieser Maßnahme erreicht das Importland, dass die Wertschöpfung, die aus der Schlachtung und Weiterverarbeitung der Tiere resultiert, im Land bleibt. Außerdem werden viele Tiere in islamisch geprägte Länder exportiert. Im Islam, wie auch im Judentum, ist das Schächten, also das Schlachten ohne vorherige Betäubung, religiöser Brauch. Da diese Form des Tötens von Schlachttieren in Deutschland und vielen anderen Ländern Europas verboten bzw. nur in Ausnahmefällen aus religiösen Gründen erlaubt ist, importieren diese Länder die Tiere lebendig, um sie dann religionskonform schlachten zu können“ ([www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte](http://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte)).

Die Art des Schächten von Rindern, Ziegen und Schafen in den genannten Tierschutz-Hochrisikostaat unterscheidet sich grundsätzlich von rituellen Schächtungen, die auch in Europa ausnahmsweise zugelassen werden. Die Anforderungen, die in den Ländern der EU gelten, wenn dort aus religiösen

Gründen ein rituelles Schächten als Ausnahme zugelassen wird, gelten in diesen Ländern keinesfalls. Es geht hier um tierschonende Kautelen wie das Verwenden von Fixiereinrichtungen, die ein Schächten im Stehen ermöglichen, um das Gebot zur Schnitfführung mit einem einzigen Schnitt und ohne mehrfache oder gar sägend ausgeführte Schnitte, um das Gebot zur vollständigen Entfernung des gesamten Bluts vom Boden der Schlachteinrichtung, bevor das nächste Tier hereingeführt wird, um das Verbot jeglicher Manipulation nach dem Schnitt bis zum völligen Abschluss des Ausblutens, um das Erfordernis der permanenten Anwesenheit eines Tierarztes, um die ständige Bereithaltung einsatzbereiter Betäubungsgeräte und - in Österreich - um die Vorschrift, dass unmittelbar nach dem Schächtschnitt eine Bolzenschussbetäubung durchgeführt werden muss. Im Gegensatz dazu sind in diesen Ländern üblich: mehrmals ausgeführte Schächtschnitte; auch sägend ausgeführte Schächtschnitte; Schächtungen in Räumen, in denen von den vorangegangenen Tieren noch ganze Blutseen vorhanden sind; Hochziehen vor dem Schächtschnitt, oft nur an einer einzigen Hintergliedmaße, und Ausführen der Schächtschnitte an dem kopfunter hängenden Tier; vor dem Schnitt weitere tierquälereische Handlungen wie: Durchschneiden von Sehnen, Griff in die Augen, Ausstechen der Augen, Verdrehen des Schwanzes, Niederwerfen auf den Boden, Schläge mit Stöcken, Fußtritte gegen den Kopf, Ziehen und Zerren an hochempfindlichen Körperteilen. Z. T. haben diese Handlungsweisen ihren Grund auch darin, dass es sich zumindest bei erwachsenen Rindern um große, schwere, wehrhafte, mit Klauen und ggf. auch Hörnern ausgestattete Tiere handelt. Sie zum Ort der Schlachtung zu bringen und ohne Betäubung zu schlachten, erfordert häufig Maßnahmen, die sich als schwere Gewaltanwendung und Tierquälerei darstellen. Man muss in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der Betäubungszwang in Europa - historisch betrachtet - nicht aus Gründen des Tiers sondern des Arbeitsschutzes eingeführt worden ist. Metzger, die nicht betäuben, werden zumindest bei erwachsenen Rindern häufig gar nicht ohne extreme Gewaltanwendung auskommen.

Die allgemeine Erkenntnislage, wie sie sich aus den als glaubwürdig einzustufenden NGO-Berichten und journalistischen Reportagen ergibt, zeigt, dass für Rinder, Schafe und Ziegen, die aus der EU in einen der genannten Tierschutz-Hochrisikostaat ausgeführt werden, bei generell-abstrakter Betrachtung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie schon relativ kurze Zeit nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort (weibliche Tiere i.d.R. nach einer ersten Abkalbung/Ablammung) unter Anwendung von Methoden, die mit den Vorschriften der Kapitel II und III der VO (EG) Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlacht-VO) und den Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen in

Widerspruch stehen, und unter Zufügung von i.d.R. schweren Schmerzen und Leiden betäubungslos geschlachtet werden. Damit schafft der Transport lebender Tiere in eines dieser Länder die Gefahr, dass die Tiere als Folge davon eine tierschutzwidrige Behandlung erfahren und erheblichen, vermeidbaren Schmerzen und Leiden ausgesetzt werden. Diese Situation lässt die vom Bundesrat geforderte Verordnung, mit der ein Export von lebenden Rindern, aber auch Schafen und Ziegen in diese Länder verboten wird, schon seit Langem als zum Schutz der Tiere erforderlich i.S.v. § 12 Abs. 2 S. 1 erscheinen; nachdem der Ordnungsgeber trotzdem untätig geblieben ist, bedarf es jetzt einer gesetzlichen Regelung. Andere Möglichkeiten, den tierschutzwidrigen Umgang mit Schlachttieren in diesen Ländern zu beenden, stehen nicht, jedenfalls aber nicht mit gleicher Wirksamkeit zur Verfügung. Die Einfügung von Tierschutzklauseln in zwischenstaatliche Handelsabkommen gibt es bislang nicht oder allenfalls höchst selten; auch ist fraglich, inwieweit und mit wie großer zeitlicher Verzögerung eine solche Klausel in den Alltag der dort stattfindenden Schlachtungen umgesetzt werden könnte. In Ländern wie Marokko, wo ein sehr großer Prozentsatz an Schlachtungen/Schächtungen auch noch außerhalb von Schlachtbetrieben privat, auf Märkten oder in Souks durchgeführt wird, ist das noch unwahrscheinlicher.

Die Güter- und Pflichtenabwägung, die einer Verbotsregelung - egal, ob sie durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz getroffen wird - zugrunde gelegt werden muss, ergibt, dass der Schutz der Rinder, Schafe und Ziegen vor den „extremen und langdauernden Leiden“, die ihnen durch die Schlachtung/Schächtung in den genannten Ländern „regelmäßig“ zugefügt werden (EU-Parlament, Entschließung v. 14.2.2019 [PS\_TA-PROV(2019)0132]), schwerer wiegt als die durch ein Exportverbot tangierte Berufsfreiheit der Transportunternehmer und Eigentumsfreiheit der Landwirte und Züchter sowie der mit einem solchen Verbot verbundene Eingriff in den internationalen Handelsverkehr. Zu den i.d.R. extremen Schmerzen und Leiden vor und bei der Schlachtung kommt noch hinzu, dass der Transport lebender Tiere in diese Länder i.d.R. sehr lange dauert und dass die Schmerzen und Leiden transportierter Tiere mit der Verlängerung der Transportdauer immer mehr zunehmen (vgl. EU-Tiertransport-VO, Erwägungsgrund Nr. 5). Den Interessen der Bevölkerung in den Exportländern und den Landwirten und Züchtern kann weitgehend dadurch entgegengekommen werden, dass anstelle lebender Tiere Fleisch, das durch eine zuvor in der EU im Einklang mit der EU-Tierschlacht-VO durchgeführte Schlachtung erzeugt worden ist, exportiert wird (genauso, wie man Exporte lebender Tiere aus Zuchtgründen durch Embryotransfer ersetzen könnte). Eine alle vorliegenden Informationen einbeziehende Güter- und

Interessenabwägung, die auch der Aufwertung des Tierschutzes durch Art. 20a GG und Art. 13 AEUV Rechnung trägt, wird zu keinem anderen Ergebnis kommen können als zu dem, dass ein Exportverbot lebender Tiere in die genannten Länder zum Schutz der Tiere iSv § 12 Abs. 2 S. 1 erforderlich ist (Landtag NRW, Information 17/298 S. 21) und schnellstmöglich erlassen werden muss.

Zur Vereinbarkeit des Exportverbots mit Art. 207 AEUV: Ein Tierverbringungsverbot in Drittstaaten berührt zwar nicht das Verbot mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen in Art. 35 AEUV, da sich dessen Anwendungsbereich auf Ausfuhrbeschränkungen im Binnenmarkt zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt; gem. Art. 207 Abs. 1 AEUV wird aber eine ausschließliche Zuständigkeit der EU für die Gestaltung von Exportvorschriften angenommen (vgl. *Bungenberg* in Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Art. 207 AEUV Rn. 4). Trotzdem können Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Außenhandels hins. bestimmter Waren mit Bezug auf bestimmte Drittstaaten beschließen, soweit sie hierzu durch eine sog. Öffnungsklausel ermächtigt sind. Eine solche Öffnungsklausel bildet Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2015/479 v. 11.3.2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung (EU-Ausfuhrverordnung). Nach Art. 10 EU-Ausfuhrverordnung ist die Einführung mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen u.a. zulässig, wenn sie zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen gerechtfertigt ist. Hierunter fällt, wie der systematische Zusammenhang mit Art. 13 AEUV zeigt, auch das Wohlergehen und Wohlbefinden von Tieren (vgl. *Becker* in Schwarze/Becker AEUV Art. 36 Rn. 18). Das Ziel einer Verordnung, die einen Export von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen in die 19 Tierschutz-Hochrisikoststaaten verbietet, ist es, tierquälerische Schlachtungen und damit Vorgänge, die für aus der Union stammende, dort geborene und aufgezogene Tiere mit (erheblichen) und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden verbunden sind, zu verhindern. Damit handelt es sich um eine Regelung, die auch der Durchsetzung europäischer Zielvorstellungen dient. – Das zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit an Art. 12 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlacht-VO). Nach dieser Vorschrift muss bei der Einfuhr von Fleisch aus einem Drittland als Begleitpapier eine Bescheinigung vorgelegt werden, die belegt, dass bei der Schlachtung Vorschriften eingehalten worden sind, die denen in den Kapiteln II und III der EU-Schlacht-VO entsprechen. Zu Kapitel II dieser Verordnung gehört u.a. Art. 3 Abs. 1, wonach „bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden“ müssen. Daraus folgt, dass es zu den Zielen der EU gehört, Tierschlachtungen, die in Drittländern unter Zufügung

vermeidbarer Schmerzen und Leiden durchgeführt werden, nicht zu unterstützen, weder unmittelbar noch mittelbar und noch nicht einmal dadurch, dass Fleisch, das durch eine solche Schlachtung bereits erzeugt worden ist, danach in das Unionsgebiet eingeführt wird; die Einfuhr von Fleisch, das durch eine tierquälerisch durchgeführte Schlachtung erzeugt wurde, in die Union ist durch Art. 12 S. 2 verboten (denn die Bescheinigung fehlt in diesem Fall entweder völlig oder sie ist inhaltlich falsch und damit kein „Beleg“ iSv Art. 12 S. 2 der Verordnung EG Nr. 1099/2009). **Wenn es damit aber nach Art. 12 S. 2 der Verordnung EG Nr. 1099/2009 ein Unionsziel ist, tierquälerische Schlachtungen in Drittländern nicht einmal mittelbar und ex post dadurch zu unterstützen, dass das so erzeugte Fleisch nach der Schlachtung in das Unionsgebiet eingeführt wird, dann stellt es erst recht ein Unionsziel dar, solche tierquälerischen Schlachtungen nicht dadurch ex ante erst zu ermöglichen, dass in der Union geborene und aufgezogene Tiere zum Zweck einer solchen Schlachtung in ein Drittland transportiert werden. Wenn man etwas, was bereits geschehen ist, nicht einmal ex post und nachträglich unterstützen will, dann will man es erst recht nicht ex ante erst möglich machen** (vgl. dazu auch Erlass des Hessischen HMUKLV v. 12.3.2019, 19a 08.09.48: In Art. 12 der VO EG Nr. 1099/2009 „kommt der Wille des Unionsgesetzgebers deutlich zum Ausdruck, an Schlachtungen außerhalb der EU, bei denen nicht die Grundsätze der Kapitel II und III der VO eingehalten werden, weder unmittelbar noch mittelbar mitzuwirken“). – „Gerechtfertigt“ iSv Art. 10 der Ausfuhrverordnung ist das Verbot, weil nicht ersichtlich ist, dass ein milderer, d.h. weniger stark in die Freiheit des Handelsverkehrs und in die Berufsausübungsfreiheit der beteiligten Personen eingreifendes Mittel geben könnte, mit dem die tierquälerischen Schlachtungen der in einen dieser Staaten exportierten Tiere mit gleicher Wirksamkeit verhindert werden könnten. – Dass das Verbot „gerechtfertigt“ ist, folgt auch daraus, dass man nach den vorliegenden Informationen die generelle Gefahr, dass lebende Tiere, wenn sie in eines dieser Länder exportiert werden, dort früher oder später unter Verstoß gegen Vorschriften, die denen in den Kapiteln II und III der EU-Schlacht-VO entsprechen, und unter Zufügung erheblicher, vermeidbarer Schmerzen und Leiden geschlachtet werden, als groß einschätzen muss (s. auch Cirsovius, „Begegnet ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan oder Usbekistan zu exportieren, rechtlichen Bedenken?“, Juristisches Gutachten, erstellt im Auftrag der Stiftung Vier Pfoten: s. weiter Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Bearbeiter: Dresenkamp/Ebel, Information

17/298, Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebewesentransporten in Drittstaaten, 8. Februar 2021).

In die gleiche Richtung - Vereinbarkeit des Ausfuhrverbots lebender Rinder, Schafe und Ziegen in Länder, in denen die Tiere aller Voraussicht nach betäubungslos geschlachtet werden - weist auch das Urteil des EuGH v. 17. 12. 2020 (Rs. C-336/19), dem zufolge die Mitgliedstaaten das betäubungslose Schlachten von Tieren verbieten dürfen. Denn wenn die Mitgliedstaaten nationale Regelungen erlassen dürfen, die das betäubungslose Schlachten in ihrem Regelungsbereich verbieten, dürfen sie erst recht durch nationale Verbote verhindern, dass lebende Tiere zum Zwecke des betäubungslosen Schlachtens in Drittländer transportiert werden, in die auch die Lieferung von Fleisch oder Sperma möglich ist.

Die Vereinbarkeit des Exportverbots mit den Grundprinzipien des GATT folgt aus Art. 20 lit. b GATT, wonach keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden darf, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu beschließen. Auch hier fallen das Wohlergehen und das Wohlbefinden von Tieren, die in der EU geboren und aufgezogen worden sind und später in eines dieser Länder exportiert werden, unter die genannten Schutzgüter. Da sich das Verbot auf solche Länder beschränkt, in denen mit Bezug auf die Schlachtung von Tieren gleichartige Verhältnisse herrschen (insbesondere die Tierschlachtung i.d.R. ohne Betäubung durchgeführt wird), kann das Verbot auch nicht als willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des internationalen Handels angesehen werden. Es ist vielmehr aus denselben Gründen, die für eine Vereinbarkeit mit Art. 10 der EU-Ausfuhrverordnung sprechen, gerechtfertigt (vgl. für den Fall der GATT-rechtlichen Zulässigkeit eines Verbots von Pelzimporten in die Schweiz *Stohner/Bolliger/Rüttimann*, Die GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, ALTEXethik 2009, S. 17, abrufbar unter <https://www.tierimrecht.org/documents/1355/DieGATT-rechtlicheZulaessigkeitvonImportverbotenfuerPelzprodukte.pdf>). Die in der Vergangenheit streitige Frage, ob Art. 20 GATT auch Maßnahmen zum Schutz von Tieren umfasst, die sich außerhalb des Hoheitsgebietes des die Handelsbeschränkung anordnenden Staates befinden, ist durch die Entscheidung des WTO-Berufungsgremiums vom 22. Mai 2014 zum EU-Handelsverbot für Erzeugnisse aus Robbenfellen bejaht worden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein ausreichender Bezug zwischen den zu schützenden Tieren und dem handelnden Staat besteht, was sich hier daraus ergibt, dass die auf tierquälerische Weise z.B. in der Türkei oder in Ländern des Nahen Ostens geschlachteten Tiere aus Deutschland stammen und hier einen wesentlichen

Teil ihres Lebens zugebracht haben. Außerdem hat das WTO-Berufungsgremium deutlich gemacht, dass auch der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit Handelsbeschränkungen rechtfertigen kann, wenn diese verhängt werden, um die anderenfalls stattfindende grausame Tötung von Tieren zu unterbinden.

Die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport regelt lediglich die Frage, wie ein Transport von Tieren stattfinden darf, nicht dagegen auch die hier aufgeworfene Frage, ob ein solcher Transport auch dann durchgeführt werden darf, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte damit gerechnet werden muss, dass die Tiere im Bestimmungsdrittland unter tierquälerischen Bedingungen früher (bei sog. Schlachttieren) oder später (bei Tieren, die vom Exporteur als Zuchttiere deklariert werden) geschlachtet werden. Sie steht damit einem Ausfuhrverbot zum Schutz solcher Tiere ebenfalls nicht entgegen.

Zu den Absätzen 3 bis 5: Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören, vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort darauf zu überprüfen, ob in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort liegt, bei Schlachtungen in der Regel die tierschutzrechtlichen Vorgaben der EU eingehalten werden oder ob Vorschriften eingehalten werden, die den Vorgaben der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zumindest gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Anhaltspunkte nicht bewertet werden, darf eine Beförderung in den entsprechenden Drittstaat nicht genehmigt werden. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen. Dies wird in Absatz 3 Satz 3 klargestellt, weil aktuell in der Praxis und auch von Gerichten z. T. nicht anerkannt wird, dass sich Behörden auf Erkenntnisse von NGOs stützen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse dieser Prüfungen und teilen dem Bundesministerium die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit. Beim Bundesministerium wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zu der Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Erkenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen. Durch Absatz 5 wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über das in Absatz 1 und 2 geregelte Verbot hinaus das Verbringen oder die Ausfuhr bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten.

Quellen zur Behandlung von Tieren in Tierschutz-Hochrisikostaat (ohne Quellen zu den Problemen während des Transports):

---

EU-Organ und -behörden:

EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html);

FVO, (Lebensmittel- und Veterinäramt der EU), Bericht vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung EG Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6., abrufbar unter [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2011\)700&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2011)700&lang=de);

Juristische/Veterinärmedizinische Fachliteratur:

Maisack/Rabitsch, Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“, ATD 2/2018, S. 92-95;

Maisack/Rabitsch, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte: Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, ATD 3/2018, S. 148-155;

Maisack/Rabitsch, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 4/2018, S. 209-215 (gleichzeitig Rechtsgutachten zur Strafbarkeit und im Übrigen Augenzeugenberichte des Tierarztes Dr. Alexander Rabitsch);

Maisack/Rabitsch, Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten“, ATD 1/2019, S. 16/17;

Maisack/Rabitsch, Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaat gehen weiter, ATD 1/2020, S. 37-46 und abrufbar unter [https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack\\_Rabitsch\\_Tiertransporte\\_0.pdf](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte_0.pdf);

Fenina, Tierschutz in Tunesien – Eine Studie zum gesellschaftlichen Bewusstsein für die Tierschutzprobleme des Landes, Diss. vet.-med., Berlin 2011;

Wirh's, Länderbeispiele verstärken Zweifel an Zuchtrinderexporten – Langstreckentiertransporte im Fokus, DTBI. 2020, S. 973-977;

Eser, Survey on the actual animal welfare situation at Turkish slaughterhouses, Dissertation vet.-med., Tierärztliche Hochschule, Hannover, 2012;

Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen in der Russischen Föderation, die in Transportplänen nach

der VO (EG) 1/2005 zu Langstreckentransporten angegeben werden, ATD 1/2020, S. 29 ff.;

Buer, Besuch einer Milchviehanlage im Ferganatal (Usbekistan), Veterinärspiegel 4/2019, S. 150 ff.;

Weiersmüller, Langstreckentransporte von Rindern nach Usbekistan – ein Erfahrungsbericht; 39. Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“, Hannover, Tagungsband, S. 48 ff.;

Beatallah/Ghozlane/Marie, Dairy cow welfare assessment on Algerian farms, African Journal of Agricultural Research (2015), <https://academicjournals.org/journal/AJAR/article-full-text-pdf/18E43E050998>;

Medien (TV-Dokumentationen, Presseberichterstattung):

ARD, Kontraste, Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung, 24. Mai 2018, [https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid\\_2810667\\_5846882](https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid_2810667_5846882).

ZDF, 37 Grad, Geheimsache Tiertransporte, 20. November 2017, [www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html](http://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html).

ZDF, Frontal 21, Qualvolle Tiertransporte – Das Leiden der Rinder, 20. November 2018, <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/qualvolle-tiertransporte-100.html>.

ZDF, 37 Grad, Tiertransporte – ein Jahr danach, 18. Dezember 2018, <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tiertransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html>.

ARD, Story im Ersten: Tiertransporte gnadenlos, abrufbar unter <https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/tiertransporte-gnadenlos-viehhandel-ohne-grenzen-100.html>.

ZEIT online vom 10. Februar 2021, <https://www.zeit.de/2021/07/tierschutz-tier-export-kuh-schlachtung-transport-verbot-eu/komplettansicht>.

ZEIT online vom 29. April 2021, Tod in Marokko, abrufbar unter [https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F](https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F).

Echorouk News TV, Reportage (2018), [www.youtube.com/watch?v=\\_mYeilgnYJ8](http://www.youtube.com/watch?v=_mYeilgnYJ8) und [www.youtube.com/watch?v=e4t3DzRixDk](http://www.youtube.com/watch?v=e4t3DzRixDk).

ORF, Magazin, 26. März 2019, <https://tvthek.orf.at/topic/News/13869393/Report/14008614/Umstrittene-Tiertransporte/14469965>.

Augenzeugenberichte seriöser NGOs:

Animals' Angels, ‚Milch‘kühe aus der EU in Marokko – auf lokalen Märkten gehandelt und geschlachtet, Eine Fallstudie von Animals' Angels, 2019/2020, abrufbar unter [https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020\\_11\\_20\\_MA\\_AA-Bericht\\_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten\\_final\\_DE\\_0.pdf](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Bericht_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf).

Video, Animals International, Treatment of EU exported animals in the Middle East and North Africa, (2018), <https://vimeo.com/323703823>, Passwort: LE2018\_!, Min. 00:00-03:17;

Animals International, „Routine Slaughter Methods Egypt“ (2017), <https://vimeo.com/246035728>, Passwort: Egypt2017.

Animals International, „Recherche über Deutschlands Lebendtierexport“ (2017), <https://animalsaustralia-media.org/uploads/lebendtierexport> (siehe hier z. B. das Video „Grausame Folter eines deutschen Bullen in einem ägyptischen Schlachthaus“).

Animals Angels, „Farm“ animal Welfare in Morocco – Legislation for the protection of „farm“ animals urgently needed!, 2014, abrufbar unter [https://www.animals-angels.de/fileadmin/user\\_upload/03\\_Publikationen/Dokumentationen/Animals\\_Angels\\_Farm\\_Animal\\_Welfare\\_in\\_Morocco.pdf](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf).

Animals Angels, Tiermärkte in Marokko, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html>.

Animals International (2016) <https://vimeo.com/246220939>, Passwort: Export2016 (bis Min. 01:42).

Animals International (2017) <https://vimeo.com/245863521>, Passwort: Lebanon2017 und 2018.

Animals International (2018) <https://vimeo.com/323703823>, Passwort: LE2018\_! (ca. Min. 03:18 – 05:03).

Animals Angels, Deutsche ‚Milch‘kühe in marokkanischen Schlachthäusern – Animals – Angels deckt auf, abrufbar unter [https://www.animals-angels.de/fileadmin/user\\_upload/09\\_Presse/2020\\_11\\_PM\\_Animals\\_Angels\\_Deutsche\\_Milchkuehe\\_in\\_marrokanischen\\_Schlachthaeusern.pdf](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuehe_in_marrokanischen_Schlachthaeusern.pdf).

Animals Angels, EU-Exporte: Kühe aus Deutschland landen in Marokko – wo Tierschutz ein Fremdwort ist, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist>.

Animals International (2016) <https://vimeo.com/246215850>, Passwort: Egypt2016!;

Animals International, Seit wann ist es okay, ein Tier so zu behandeln?, abrufbar unter [https://www.animalsinternational.org/take\\_action/live-export-global/](https://www.animalsinternational.org/take_action/live-export-global/) de.

Animal Protection Index, Morocco, abrufbar unter <https://api.worldanimalprotection.org/country/morocco>.

Animals Angels, „Transport of young bulls to Morocco“ (2016).

Animals Angels, “Bull calves and adult bulls from France to Morocco” (2011), Begründung: 665 <https://doi.org/10.5771/9783748928478>, am 20.05.2022, 20:26:08 Open Access.

Animals Angels, “Transport of heifers from the EU to Morocco via Algeciras harbour” (2010).

Animals Angels, “Heifers from Germany to Morocco” (2008).

Animals Angels, EU Live Exports: Bull Calves From Spain to Morocco – Long Waiting Times, too Little Space and Exceeded Transport Time, 17. Mai 2019, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/en/news/news-detail/eu-live-exports-bull-calves-from-spain-to-morocco-long-waiting-times-too-little-space-and-exceeded-transport-time.html>;

[www.youtube.com/watch?time\\_continue=205&v=\\_A4xr1BFnYg](http://www.youtube.com/watch?time_continue=205&v=_A4xr1BFnYg), Min. 00:13-00:43.

Animals International (2017) “Treatment of French exported dairy Cow in Morocco”, <https://vimeo.com/263581979>, PW: MOR\_FR\_2017.

Deutscher Tierschutzbund, Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, 5/2020, abrufbar unter [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund\\_Export\\_Zuchtrinder\\_und\\_Milchproduktion\\_in\\_Drittstaaten.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf).

Animals Angels, Kurzdossier, Warum Exporte von lebenden ‚Nutz‘tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten, Juli 2020, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/titel/2020/exporte-von-tieren-in-laender-ohne-jegliche-tierschutzgarantien.html>.

Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu Rinderexporten aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme\\_Rinderexporte\\_aus\\_Bayern\\_in\\_Drittstaaten\\_Oktober\\_2019.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf).

Animals International (2017) <https://vimeo.com/242519360>, Passwort: 2017\_Tunisia (ab Min. 1:22);

Türkische Trip-Floor-Box, <https://www.youtube.com/watch?v=3FgTOFs4ND0>.  
Türkische Trip-Floor-Box, <https://www.youtube.com/watch?v=2QjEJ8mK3oY>.  
Türkische Trip-Floor-Box, <https://www.youtube.com/watch?v=-sexXw-gWw8>.

Weiersmüller, Langstreckentransporte von Rindern nach Usbekistan – ein Erfahrungsbericht; 39. Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“, Hannover, Tagungsband, S. 48 ff.

Animals International (2016) abrufbar unter [www.animalsaustralia-media.org/upload/photos/eu-live-export/](http://www.animalsaustralia-media.org/upload/photos/eu-live-export/), siehe Video „Investigation vision from Turkey“ – Treatment of EU exported animals in Turkish abattoirs.

Eyes on Animals/AWF, Berichte zu Inspektionen auf mehreren türkischen Schlachthöfen.

Animals Angels (2019) Video „Transport von 66 schwangeren Färsen von Deutschland nach Usbekistan“, [www.youtube.com/watch?v=zBposwJcGMU](http://www.youtube.com/watch?v=zBposwJcGMU).

#### Industrievertretungen und -verbände, Wirtschaftsliteratur:

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko (liegt den Verfassern ‚Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts‘, Nomos Baden-Baden 2022 vor)

Beatallah/Ghozlane/Marie, Dairy cow welfare assessment on Algerian farms, African Journal of Agricultural Research (2015), <https://academicjournals.org/journal/AJAR/article-full-text-pdf/18E43E050998>.

#### Tierärztliche Berufsverbände:

BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“, Presseinformation vom 23. November 2017 Nr. 20/2017.

#### Augenzeugenberichte und Dokumentationen von Behördenvertreter/ innen:

Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen in der Russischen Föderation, die in Transportplänen nach der VO (EG) 1/2005 zu Langstreckentransporten angegeben werden, ATD 1/2020, S. 29 ff.

Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019), abrufbar unter <https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/BerichtProzent20Russland.pdf>.

## VI. . Qualzuchtverbot

Einleitung:

Das Qualzuchtverbot in § 11b ist so zu verändern, dass klargestellt wird, dass für ein Verpaarungs- und Vermehrungsverbot bereits die ernsthafte, naheliegende Möglichkeit ausreicht, dass es bei den Nachkommen oder den Nachkommen oder einem Teil davon zu Defekten i.S. des Fehlens oder der Umgestaltung oder der Untauglichkeit von Körperteilen oder Organen kommt. Nach dem Vorbild des österreichischen Tierschutzgesetzes sollen in einem neuen Absatz 2 Regelbeispiele für verbotene Störungen oder Veränderungen aufgenommen werden.

Wortlaut von § 11b neue Fassung:

„Abs. 1: Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass als Folge der Verpaarung, Vermehrung oder Veränderung

1. bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst, bei der Nachzucht oder den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen der folgenden Generationen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden auftreten; das gilt auch für Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden, die sich erst in höherem Lebensalter einstellen;

2. bei den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen der folgenden Generationen

a) erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

b) artgemäßer Kontakt mit Artgenossen bei den Nachkommen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden führt,

c) eine Haltung nur unter Schmerzen, Leiden, Ängsten oder unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des § 2 Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen, oder

d) die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich sind.

Abs. 2: Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass deren Nachkommen oder ein Teil davon oder dass Nachkommen oder Teile von Nachkommen der folgenden Generationen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen.

Abs. 3: Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Verringerung der Lebenserwartung;
2. Atemnot;
3. Schwanzlosigkeit;
4. Haarlosigkeit;
5. Fehlen oder Funktionslosigkeit von Hautanhangsgebilden;
6. Hyper- und Parakeratosen;
7. übermäßige Faltenbildung der Haut;
8. Haut- und Fellveränderungen mit pathologischen Folgen;
9. Fehlbildungen der Schädeldecke, der Kopfform und des Gesichtsschädels;
10. Fehlbildungen des Gebisses;
11. unphysiologische Gelenkstellungen;
12. Blindheit;
13. Vorverlagerung des Augapfels;
14. Entropium;
15. Ektropium;
16. Fehlbildungen oder Fehlfunktion der Tränendrüsen und des Tränen-Nasenkanals;
17. Taubheit;
18. Fehlbildungen des Innenohres;

19. zu große, zu lange, zu schwere oder umgestaltete Ohren, mit deren Erscheinungsform entweder weitere Defekte oder Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
20. Ataxien;
21. Steilstellung von Gliedmaßen;
22. zu kurze Extremitäten;
23. übergroße Extremitäten;
24. Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, wie überproportionale Bemuskulung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung, übermäßige Anzahl von Zitzen;
25. Störungen und Veränderungen, die Integument-Schäden oder Technopathien begünstigen.

Abs. 4: Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und ethisch vertretbar im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 3 ist und nicht damit gerechnet zu werden braucht, dass bei den Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden oder Ängste verursacht werden, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen, und soweit für die Veränderung die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Es muss sichergestellt sein, dass solche Tiere entsprechend ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung gepflegt und veterinärmedizinisch versorgt werden.

Abs. 5: Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere als die in Absatz 3 genannten erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann.

Bis zum [einfügen: letzter Tag des ersten Jahres nach Inkrafttreten des § 11b n. F.] ist dem Bundesrat eine Rechtsverordnung nach Satz 1 zuzuleiten.

Gründe:

Mit der Formulierung „Verpaaren oder sonst zu vermehren“ wird verdeutlicht, dass nicht nur die geplante Verpaarung, sondern auch jede sonstige gezielt herbeigeführte Vermehrung von Tieren den Tatbestand einer verbotenen Qualzucht erfüllen kann (vgl. dazu den Zuchtbegriff in § 1 HundVerbrEinfG: „jede Vermehrung von Hunden“).

Zu der Formulierung „... wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass“: Nach § 11b Abs. 1 in der bis 2013 geltenden Fassung war für einen Verstoß gegen das Qualzuchtverbot erforderlich, dass im Zeitpunkt der Züchtung mit dem Auftreten einer nachteiligen körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden „gerechnet werden“ musste. Nach Absicht des VG Gießen und des VGH Kassel (Urt. v. 5. 2. 2009, 8 A 1194/06) war mit nachteiligen Veränderungen zu rechnen, „wenn es sich um nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeiten handelt.“ Im Gegensatz dazu urteilte aber das BVerwG mit Urt. v. 17. 12. 2009 (7 C 4/08) unter Berufung auf den allgemeinen Sprachgebrauch, dass eine „naheliegende Möglichkeit“ nicht ausreiche, vielmehr eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Auftreten einer Schädigung erforderlich sei. Mit dieser Begründung lehnte es das BVerwG ab, in der Zucht von sog. Haubenenten (Landenten mit Federhaube) eine verbotene Qualzucht zu erblicken. In der amtl. Begründung zur Änderung des § 11b durch das ÄndG 2013 wird dazu ausgeführt, das BVerwG habe die Anforderungen an die Erkenntnisse, über die ein Züchter verfügen müsse, um durch sein Tun gegen das Qualzuchtverbot zu verstoßen, „sehr hoch angesetzt“. Indem mit dem ÄndG 2013 die bisherige Formulierung „wenn damit gerechnet werden muss“ durch die neue Formulierung „wenn züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen“ ersetzt wurde, sollte der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen infolge der Zucht oder einer Veränderung so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten könne (BT-Drs. 17/10572 S. 31). Diese Begründung legt es nahe, dass durch die Gesetzesänderung der von der Rechtsprechung ursprünglich angenommene Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 5. 2. 2009, 8 A 1194/06), wonach eine naheliegende, realistische Möglichkeit für das Auftreten einer körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundener Schmerzen, Leiden oder Schäden ausreichte, wiederhergestellt werden sollte. Mit der jetzigen Wortfassung „wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint“ soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass es für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausreicht, wenn das Auftreten eines der in Absatz 1 beschriebenen Nachteile im Zeitpunkt der Verpaarung oder Vermehrung

ernsthaft möglich erscheint. Mit „ernsthaft möglich“ wird deutlich gemacht, dass, um den Tatbestand einer Qualzucht zu erfüllen, das Auftreten nachteiliger körperlicher Veränderungen zwar eine realistische und nicht völlig fernliegende Möglichkeit darstellen muss, jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich zu sein braucht. Mit dem Hinweis auf die objektiven Verhältnisse und der Formulierung „erscheint“ wird deutlich gemacht, dass es auf die ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters ankommt, der mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut ist.

Zudem wird mit der Neufassung von Absatz 1 klargestellt, dass es auch ausreicht, wenn sich Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden erst in höherem Lebensalter einstellen oder wenn ungewiss ist, ob die Veränderung alle oder nur einen Teil der Nachkommen betreffen und ob sie schon in der nächsten Generation oder erst nach einem Generationssprung in späteren Generationen auftreten wird.

Da Verhaltensstörungen immer ein Hinweis auf (erhebliche) Leiden eines Tieres sind, ist es nicht mehr wie in der bisherigen Gesetzesfassung erforderlich, darauf hinzuweisen, dass sie mit Leiden verbunden sein müssen.

Haltungsformen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 lit. c sind zB: dauernder Leinenzwang, Maulkorbzwang, Haltung in einem Zwinger, reine Wohnungshaltung.

Unter das Qualzuchtverbot im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 lit. d fallen auch Tiere, die nicht mehr auf natürliche Weise gebären können, sondern bei denen zB immer ein Kaiserschnitt notwendig ist.

Die in Absatz 3 genannten Regelbeispiele sind an § 5 Absatz 2 des Österreichischen Tierschutzgesetzes angelehnt.

Zu Absatz 5: Von der Verordnungsermächtigung in § 11b Abs. 4 TierSchG bish. Fassung, hat das BMEL keinen Gebrauch gemacht, obwohl das von dort in Auftrag gegebene Qualzuchtgutachten von 1999 datiert, also mehr als 20 Jahre alt ist, und obwohl es weitgehend nicht angewendet wird. Auch die Forderung des 27. Deutschen Tierärztetags, dieses Gutachten durch ein Gutachten zu landwirtschaftlichen Nutztieren zu ergänzen, ist nicht erfüllt worden. Deshalb erscheint es notwendig, die bisherige Verordnungsermächtigung künftig als Verpflichtung auszugestalten.

---

## **VII. Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoohandlungen**

### Einleitung:

Hunde oder Katzen in Zoohandlungen oder ähnlichen Einrichtungen zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten, ist heute nicht mehr mit einem ethisch begründeten Tierschutz vereinbar, weil es in einer Zoohandlung in aller Regel nicht möglich ist, Hunde- und Katzenwelpen in dieser Entwicklungsphase ausreichend zu sozialisieren.

Wortlaut eines neuen § 3 Satz 1 Nr. 14:

<Es ist verboten,> „Hunde oder Katzen in Zoofachhandlungen oder ähnlichen Einrichtungen zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten“

### Gründe:

In der wichtigen Phase der Entwicklung von Hunde- und Katzenwelpen ist es in einer Zoohandlung in aller Regel nicht möglich, die Tiere ausreichend zu sozialisieren. Die Forderung eines Verbots des Verkaufs von Hunde- und Katzenwelpen in Zoohandlungen unterstützt selbst der Branchenverband „Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe“, ZZF, mit dem Argument, dass die Anforderungen an eine artgerechte Aufzucht von Welpen in der Entwicklungsphase in einem Zoohandel nicht geleistet werden können (<https://www.zzf.de/themen/tierschutz/tierschutz/article/zzf-gegen-hundeverkauf-im-zoofachhandel.html>).

---

## **VIII. Verbot des mobilen Handels mit Heimtieren**

### Einleitung:

Mit einem Verbot, Heimtiere wie Hunde, Katzen und andere Tiere aus dem Kofferraum heraus bzw. auf öffentlich zugänglichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum zu verkaufen, kann eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, dem illegalen Welpenhandel aus dem meist osteuropäischen Ausland oder aus Drittstaaten wirksamer begegnen zu können.

Wortlaut eines neuen § 3 S. 1 Nr. 15:

<Es ist verboten,> „Heimtiere auf Parkplätzen, aus dem Auto heraus, auf öffentlichen Wegen, im öffentlichen Straßenraum, auf öffentlichen Plätzen oder auf öffentlichen Märkten, die unter freiem Himmel stattfinden, zu verkaufen oder zum Kauf anzubieten“

#### Gründe:

Mit diesem Verbot soll eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, dem illegalen Welpenhandel aus dem meist osteuropäischen Ausland oder aus Drittstaaten wirksamer begegnen zu können.

---

### **IX. Verbot, trächtigen Tieren, besonders Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zu gewinnen, soweit den trächtigen Tieren oder ihren Embryonen oder Föten hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.**

#### Einleitung:

Im Rahmen der Schweinezucht wurden bei deutschen Sauen im Zeitraum v. 1. Feb. 2016 bis 31. Jan. 2019 etwa 6,4 Millionen Einzeldosen PMSG zur Brunststimulation und zur Zyklussteuerung eingesetzt, obwohl sich der Zyklus auch anders (durch Licht- und Fütterungszyklen, Eberkontakt und synthetisch hergestellte Wirkstoffe) beeinflussen lässt. Die PMSG-Dosen wurden in Südamerika, aber auch in Deutschland, den Niederlanden und Island gewonnen (BT-Drs. 19/11226 und 18/12251). Dadurch kommt es häufig zu einer Schädigung der Tiere, die das Blut liefern (besonders Stuten), vor allem durch Abnahme zu großer Blutmengen.

Wortlaut eines neuen § 3 S. 1 Nr. 16:

<Es ist verboten,> trächtigen Tieren, insbesondere Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Tiere zu gewinnen, soweit den trächtigen Tieren oder ihren Embryonen oder Föten hierdurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden entstehen.“

#### Gründe:

Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) ist ein Hormon, das im Blut trächtiger Stuten vorkommt und insbesondere in der Schweinezucht Verwendung findet: Sauen werden PMSG-Präparate nach dem Absetzen der Ferkel zur Brunststimulation und zur Zyklussteuerung subkutan oder intramuskulär injiziert. Ziel ist, ein hohes Maß an Planbarkeit in den Betriebsabläufen der Ferkelproduktion zu erreichen. Durch die Verabreichung von PMSG wird die zeitgleiche Brunst und die Synchronisierung der damit in Verbindung stehenden Vorgänge wie Eisprung, Besamung und Geburt bei allen Tieren der Gruppe erreicht. Nach Schätzung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurden im Rahmen der Schweinezucht in Deutschland im Zeitraum vom 1. Feb. 2016 bis 31. Jan. 2019 bei Verwendung mittlerer Dosen etwa 6,4 Millionen Einzeldosen PMSG eingesetzt. PMSG wird in Deutschland, in den Niederlanden, in Island und in Argentinien und Uruguay produziert (vgl. BT-Drs. 19/11226 v. 27. 6. 2019 und 18/12251 v. 5. 5. 2017).

Auch in Deutschland wird trächtigen Stuten zur Gewinnung von PMSG Blut abgenommen (WELT, „Pferdeblut aus Thüringen wird für Schweinezucht verwendet“, 19. Dez. 2019,

<https://www.welt.de/regionales/thueringen/article204462018/Pferdeblut-aus-Thueringen-wird-fuer-Schweinezucht-verwendet.html>).

Nach Nr. 2.1.2 der Leitlinien des BVL zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blut und Blutprodukten ([https://www.bltk.de/fileadmin/user\\_upload/Tieraerzte/Praxis/Leitlinien\\_blutprodukte.pdf](https://www.bltk.de/fileadmin/user_upload/Tieraerzte/Praxis/Leitlinien_blutprodukte.pdf)) darf ein Pferd, das als Blutspender dient, nicht trächtig sein. Obwohl diese Vorschrift auf die Gewinnung von PMSG nicht angewendet wird, bringt sie zum Ausdruck, dass trächtige Stuten durch die Abnahme gewisser Blutmengen einen Schaden erleiden können. Wenn diesem Gesichtspunkt bei der Gewinnung von Spenderblut, das zu gesundheitlichen Zwecken eingesetzt werden soll, Rechnung getragen wird, muss er auch bei Blutentnahmen für landwirtschaftliche Zwecke Beachtung finden.

Der Einsatz von PMSG in der Zucht landwirtschaftlicher Tiere ist nicht erforderlich. In Bio-Betrieben (dort ist der Einsatz von PMSG untersagt) wird der Zyklus durch Licht- und Fütterungszyklen und Eberkontakt beeinflusst. Zudem kann auf synthetisch hergestellte Wirkstoffe zurückgegriffen werden. Es gibt 36 Arzneimittel, die alternativ zu PMSG-haltigen Präparaten verwendet werden können (BT-Drs. 18/12251 v. 5. 5. 2017 S. 4, Anlage).

## **X. Keine Stückprämien oder Akkordlöhne an Schlachthof-Arbeitskräfte für die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung**

### Einleitung:

Es besteht ein unbestreitbarer Zusammenhang zwischen Zeitdruck beim Schlachten einerseits und Fehlbetäubungen, die bei Schlachttieren auftreten, auf der anderen Seite. Um das Risiko von Fehlbetäubungen zu minimieren, dürfen Arbeitsvorgänge, die am noch lebenden Tier stattfinden, nicht so entlohnt werden, dass durch die Art der Entlohnung Zeitdruck hervorgerufen wird.

Wortlaut für einen neuen § 4 Abs. 4 TierSchG:

„Werden an Personen, die mit dem Schlachten oder sonstigen Töten von Wirbeltieren beschäftigt sind, Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt, so müssen die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung hiervon ausgenommen bleiben.“

### Gründe:

Fehlbetäubungen stellen ein großes Problem im Zusammenhang mit der Tötung und dem Schlachten von Tieren dar. Bei der Betäubung mit elektrischem Strom liegt die Fehlbetäubungsrate in Deutschland nach offiziellen Zahlen bei Schweinen zwischen 3,3 und 12,5% (das sind bis zu 7,5 Mio. Schweine jährlich); bei den mittels Bolzenschuss betäubten Rindern sind 4-9% (also über 300.000 Rinder jährlich) bei dem Entblutungsschnitt durch ihre Kehle nicht ausreichend betäubt (Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage v. 15. 6. 2012, BT-Drs. 17/10021). Eine im Landkreis Darmstadt erstellte Studie spricht mit Bezug auf kleine Schlachthöfe sogar von einer Fehlbetäubungsrate von bis zu 44%, vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/kleine-schlachthoefe-fehlbetaeubungen>).

Es besteht ein nicht bestreitbarer Zusammenhang zwischen Zeitdruck und fehlerhafter oder unzureichender Betäubung sowie auch zwischen Zeitdruck und einem erhöhten Risiko für Schmerzen und Leiden, die Tieren vor ihrer Tötung zugefügt werden. Die Entlohnung der Schlachthofarbeitskräfte im Akkord verursacht sowohl beim Zutrieb der Tiere zur Betäubungsanlage als auch bei der Ruhigstellung und der Betäubung einen erheblichen Zeitdruck, der zu

Fehlbetäubungen führt oder diese zumindest begünstigt. Dasselbe gilt für die Zufügung vermeidbarer Schmerzen und Leiden gegenüber den Tieren.

Abs. 4 soll sicherstellen, dass der Zutrieb zur Betäubungsanlage, die Ruhigstellung, die Betäubung und die Tötung so weit wie möglich ohne Schmerzen, Leiden, Ängste und Aufregungen durchgeführt werden. Weil die Entlohnung der Schlachthofarbeitskräfte im Akkord oder nach Stückzahlen einen erheblichen Zeitdruck verursacht, durch den Fehlbetäubungen verursacht werden können und außerdem der Einsatz von schmerzhaften Elektrotreibern begünstigt wird, soll diese Art der Entlohnung für Arbeitsvorgänge, die am noch lebenden Tier stattfinden, verboten werden (vgl. dazu bereits die Begründung der Bundesregierung zum Änderungsgesetz v. 1998, BT-Drs. 13/7015 S. 24 und Stellungnahme des Bundesrats hierzu, S. 29). Das Verbot entspricht sowohl Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 – also dem Gebot, den Schlachtprozess so zu organisieren, dass die Tiere bei der Tötung und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden - als auch § 3 TierSchlV – d.h. dem Gebot, Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten und zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden. Wegen des Zusammenhangs zwischen Zeitdruck einerseits und fehlerhafter oder unzureichender Betäubung sowie der Zufügung von Schmerzen, Leiden, Ängsten und Aufregungen auf der anderen Seite ist es notwendig, Absatz 4 in das Gesetz aufzunehmen.

---

## **XI. Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 auf Tiermärkte und Online-Plattformen**

### Einleitung:

Der bislang auf Tierbörsen beschränkte Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 soll auf Tiermärkte und damit auf alle Veranstaltungen, die dem Tausch oder dem An- oder Verkauf von Tieren dienen, erweitert werden. Eine weitere Erweiterung auf Online-Plattformen trägt der zunehmenden Digitalisierung und dem Umstand Rechnung, dass Warenströme - auch Verkäufe von Tieren - zunehmend über das Internet abgewickelt werden.

Wortlaut des neuen § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7:

<Wer> „Tierbörsen oder Tiermärkte zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches, des Verkaufes, der Vermietung, der unentgeltlichen Abgabe oder zur Verfügung-Stellung von Tieren durch Dritte oder des Anbietetens von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dieser Vorschrift - auch mittels Online-Plattform – durchführen ...“

#### Gründe:

Mit der Erweiterung von § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 bish. Fassung auf Tiermärkte wird verdeutlicht, dass nicht nur Veranstaltungen, die dem Tausch, sondern auch solche, die dem An- und Verkauf von Tieren dienen, unter die Erlaubnispflicht fallen; in allen diesen Fällen bedarf es gleichermaßen der präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, die mit einem Erlaubnisvorbehalt verbunden sind.

Die weitere Erweiterung auf Online-Plattformen trägt der zunehmenden Digitalisierung und dem Umstand Rechnung, dass Warenströme - auch Verkäufe von Tieren - zunehmend über das Internet abgewickelt werden. U.a. werden auf Online-Plattformen Tiere unter Pseudonymen ohne Rückverfolgbarkeit zu dem anbietenden Verkäufer bzw. dem Zucht- oder Haltungsbetrieb verkauft. Der illegale Tierhandel u.a. mit Hundewelpen und Exoten wird so ganz erheblich erleichtert. Das EU-Parlament hat mit Entschließung v. 12. 2. 2020 zum illegalen Heimtierhandel in der EU ausgeführt, „dass es heutzutage durchaus üblich ist, Heimtiere in der EU über Anzeigen im Internet zu erwerben, und dass der zweithäufigste Weg dazu die sozialen Medien sind ...“ Die Mitgliedstaaten werden in Ziff. 20 der Entschließung aufgefordert, „dafür zu sorgen, dass es ausführliche Bestimmungen für die Kontrolle der Züchter und Verkäufer von Heimtieren und ... angemessene Überwachung durch Tierärzte gibt“ (2019/2814 (RSP), L ...). Dieser Aufforderung wird durch Nr. 7 n. F. und den anschließenden § 11 d n. F. (s. u. XII) Rechnung getragen: Nicht nur Tierbörsen und Tiermärkte, die in körperlicher Form an einem bestimmten Ort mit präsenten Personen durchgeführt werden, sondern auch solche, die virtuell in Form von Online-Plattformen stattfinden, bedürfen für eine „angemessene Überwachung“ der vorherigen Erlaubnis.

---

## **XII. Regelung über besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen, auf denen Tiere angeboten werden, in einem neuen § 11d TierSchG**

### Einleitung:

Zur Ergänzung der Erlaubnispflicht für das Betreiben einer Online-Plattform, auf der Tiere angeboten werden (s. o. XI), ist es notwendig, die Betreiber solcher Plattformen u.a. zu verpflichten, Personen und Betriebe, die über die Plattform Tiere anbieten, mit Klarnamen und Postadresse zu registrieren und sich von diesen Anbietern die nach § 11 erforderlichen Erlaubnisse vorlegen zu lassen.

Wortlaut § 11d neue Fassung (n. F.):

„Abs. 1: Betreiber von Online-Plattformen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 müssen von allen Anbietern, die über die Online-Plattform Tiere zur Ausstellung zum Tausch, zum Verkauf, zur Vermietung, zur unentgeltlichen Abgabe oder zur-Verfügung-Stellung anbieten oder über die Plattform eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 S. 1 anbieten, folgende Daten erheben und speichern:

1. Name, Postadresse sowie Kopie des Personalausweises des Anbieters in Verbindung mit dem Namen, unter dem der Anbieter auf der Online-Plattform auftritt;
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der dem Anbieter zuzuordnenden Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1;
3. die Mikrochip-Nummer des Transponders jedes angebotenen Tieres, soweit für dieses eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht besteht;
4. Namen und Postadresse von Zucht- und Haltungstätten angebotener Tiere, wenn diese von Namen und Postadresse des Anbieters nach Nr. 1 abweichen;
5. im Fall von Hunden eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung des gültigen Impfausweises zum Schutz gegen Tollwut.

Abs. 2: Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten müssen sicher aufbewahrt werden und dürfen nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein.

Abs. 3: Die Anbieter sind vor der Registrierung als Anbieter auf der Online-Plattform verpflichtet, dem Betreiber die in Absatz 1 benannten Daten und Dokumente mitzuteilen und zugänglich zu machen.

Abs. 4 Vor der vollständigen Mitteilung der in Absatz 1 genannten Daten und Übermittlung der genannten Dokumente darf ein Angebot eines Anbieters auf der Online-Plattform nicht freigeschaltet werden.

Abs. 5: Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten durch den Betreiber einer Online-Plattform dient der Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz.

Abs. 6: Die zuständige Behörde darf zur Durchführung dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und von EU-Verordnungen zum Tierschutz, insbesondere zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der Rechtsverordnungen und der EU-Verordnungen die nach Absatz 1 erhobenen Daten und Dokumente bei dem Betreiber der Online-Plattform einsehen und die eingesehenen Daten verarbeiten. Der Betreiber einer in Absatz 1 genannten Online-Plattform hat der zuständigen Behörde die in Absatz 1 genannten Daten und Dokumente auf Verlangen zugänglich zu machen.

Abs. 7: Meldet sich ein Anbieter von der Online-Plattform ab, so müssen dessen gespeicherte personenbezogene Daten für drei Jahre nach der Abmeldung gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen, sofern sich der Anbieter zwischenzeitlich nicht erneut bei der Online-Plattform angemeldet hat.“

#### Gründe:

Die Erlaubnispflicht für die Betreiber von Online-Plattformen, auf denen Tiere angeboten werden (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7) kann ihren Zweck, die Anbieter auf solchen Plattformen zu kontrollieren, nur erfüllen, wenn der Betreiber der Plattform jeden Anbieter mit Klarnamen, Postadresse und Personalausweisnummer registriert und sich auch die Erlaubnisse der Anbieter nach § 11 Abs. 1 vorlegen lässt. Ohne die hier vorgesehene Regelung wäre es Anbietern wie bisher möglich, über Online-Plattformen ohne Angabe von Namen und Adresse, also völlig anonym, Tiere zu verkaufen, so dass sie für die Behörden nicht kontrollierbar sind.

Die Fortdauer dieser Situation würde gegen die EntschlieÙung des EU-Parlaments – Aufforderung an die Mitgliedstaaten, beim Heimtierhandel über das Internet, „dafür zu sorgen, dass es ausführliche Bestimmungen für die Kontrolle der Züchter und Verkäufer von Heimtieren und ... angemessene Überwachung durch Tierärzte gibt“ (2019/2814 (RSP)) – verstoßen. Auch der Bundesrat hat am 11. 10. 2019 dazu aufgefordert, u.a. die Betreiber von Online-Portalen, auf denen Heimtiere oder Wirbeltiere wildlebender Arten angeboten werden, zu verpflichten, auch von nicht-gewerblichen Anbietern auf ihren Portalen eine Anbieterkennzeichnung/Registrierung einzufordern und Anbieter, die dieser

Forderung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zu sperren (BR-Drs. 425/19, Beschl. v. 11. 10. 2019).

§ 11d n. F. stellt eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. von Art. 6 Absatz 1 lit. c der Verordnung EU Nr. 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung) für den Online-Plattform-Betreiber und i.S. von Art. 6 Absatz 1 lit. e EU-Datenschutzgrundverordnung für die zuständige Behörde dar. Der Zweck der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegt allein in der Durchführung des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie von EU-Verordnungen zum Tierschutz. Das bedeutet, der Betreiber der Online-Plattform darf die personenbezogenen Daten lediglich erheben und speichern, er muss sie vorhalten und auf Verlangen der nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Behörde dieser zugänglich machen. Die Behörde darf die Daten allein zu Kontroll- und Sanktionszwecken verarbeiten, die das Tierschutzgesetz, die aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und die EU-Verordnungen zum Tierschutz betreffen. Die vorliegende Regelung liegt damit im öffentlichen Interesse, verfolgt ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel (nämlich die Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes i. S. von Art. 20a GG) und ist auch verhältnismäßig.

---

### **XIII. Verpflichtende kameragestützte Überwachung bestimmter Bereiche in Betrieben, in denen Tiere geschlachtet werden**

#### Einleitung:

Von Tierschutz-Organisationen sind in den letzten Jahren immer wieder tierschutzwidrige Zustände in deutschen Schlachtbetrieben, die für die davon betroffenen Tiere zum Teil mit schweren Schmerzen und Leiden verbunden waren, aufgedeckt worden. Durch amtstierärztliche Kontrollen lassen sich solche Vorgänge nicht mit ausreichender Sicherheit vermeiden, weil nicht ständig ein Amtstierarzt im Lebendtierbereich von Schlachtbetrieben zugegen sein kann und weil - selbst wenn ein Amtstierarzt im Schlachtbetrieb anwesend ist - er nicht alle tierschutzsensiblen Bereiche in dem Betrieb gleichzeitig überwachen kann.

Wortlaut eines neuen § 11 e TierSchG:

„Abs. 1: In Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, ist ab dem [einfügen: letzter Tag des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des neuen § 11e] in den Bereichen Entladung, Zutrieb, Betäubung und Entblutung zur Überwachung

der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie zum Zweck der Sanktionierung aufgezeichneter Verstöße im Rahmen der Arbeitsvorgänge an lebenden Tieren auf Kosten des Betreibers der Einrichtung ein kameragestütztes, visuelles Überwachungssystem einzurichten. Dieses hat sämtliche Arbeitsabläufe an lebenden Tieren in den in Satz 1 genannten Bereichen gut sichtbar aufzuzeichnen.

Abs. 2: Der für die Überwachung der Einrichtung nach Absatz 1 zuständigen Behörde ist alleiniger Zugriff auf die Videoaufzeichnungen zu gewähren. Die zuständige Behörde hat die Videoaufzeichnungen innerhalb von vier Wochen nach der Aufzeichnung stichprobenartig zu sichten und aufgrund darauf ersichtlicher Verstöße gegen das Tierschutzrecht die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Verstöße zu ergreifen. Die stichprobenartigen Sichtungen müssen für jeden Betriebstag, an dem in der Einrichtung Schlachttätigkeiten durchgeführt werden, erfolgen.

Abs. 3: Die Aufzeichnungen sind nach der Sichtung durch die zuständige Behörde zu löschen, sofern keine Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften aufgezeichnet wurden. Im Falle der Aufzeichnung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzrecht dürfen die Aufzeichnungen zur Ahndung der aus den Zuwiderhandlungen folgenden Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen und zur Begründung von Maßnahmen, die auf die Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen gerichtet sind, gespeichert und verarbeitet werden; insbesondere dürfen die Aufzeichnungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden. Sobald verhängte Sanktionen rechtskräftig und Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen unanfechtbar abgeschlossen sind, sind die Aufzeichnungen zu löschen. Werden Sanktionen nicht verhängt und Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen nicht ergriffen, so sind die Aufzeichnungen drei Jahre nach ihrer Erstellung zu speichern und sodann zu löschen.

Abs. 4: Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die konkreten Anforderungen an die Verpflichtung nach Absatz 1. Es kann insbesondere Vorschriften erlassen über Anforderungen an die Kameratechnik, die Auflösung der visuellen Aufzeichnungen, die konkrete Übertragung der Daten zur zuständigen Behörde und die Einschränkung der mit der Sichtung der Aufzeichnungen betrauten Personen.

Abs. 5: Bis zum [einfügen: letzter Tag des ersten Jahres nach Inkrafttreten des neuen § 11e] wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach Absatz 4 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung

kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestags wird dem Bundesministerium innerhalb von 12 Sitzungswochen zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.“

#### Gründe:

Von Tierschutz-Organisationen sind in den letzten Jahren immer wieder tierschutzwidrige Zustände in deutschen Schlachtbetrieben, die bei den Tieren teilweise zu schweren Schmerzen und Leiden vor dem Tod geführt haben, aufgedeckt worden. Beispiele: Schlachthof Gärtringen (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/schlachthof-gaertringen-bis-mitte-2021-geschlossen-100.html>); Schlachthof Biberach (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/schlachthof-biberach-skandal-100.html>); Schlachthof Tauberbischofsheim (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/amtliche-veterinaere-schauen-tierquaelereien-tatenlos-zu-und-bleiben-straffrei-a-6976ba7f-6cf6-4fb6-a70e-137fc43c99c0>); Antwort Bundesregierung auf Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/16582 v. 17. 1. 2020; Antwort niedersächsische Landesregierung, LT-Drs. 18/2627 v. 22. 1. 2019).

U.a. wegen dieser Berichte hat der Bundesrat auf Initiative der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit Entschliebung v. 15. 3. 2019 die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines standardisierten, kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen in Schlachthöfen gefordert, das auch für amtliche Überwachungszwecke zur Verfügung steht. Auch eine rechtlich festgeschriebene Verpflichtung für Schlachthofbetreiber zur Installation und zum Betreiben solcher Kamerasysteme wurde gefordert. Durch einen Zugriff auf die Videoaufnahmen solle es der überwachenden Veterinärbehörde zusätzlich zu den Vor-Ort-Kontrollen ermöglicht werden, Verstöße festzustellen, zu ahnden und u.a. durch vermehrte Kontrollen des auffällig gewordenen Schlachtbetriebs vor Ort derartige Verstöße für die Zukunft abzustellen (BR-Drs. 69/19 [B] v. 15. 3. 2019). Auch die damalige Bundesregierung hat eingeräumt, dass durch eine kameragestützte Überwachung der Arbeitsvorgänge an lebenden Tieren in Schlachtbetrieben möglicherweise zusätzliche Sicherheit geschaffen werden könne (Unterrichtung v. 31. 3. 2020, BR-Drs. 178/20).

Mit dem neuen § 11e wird die aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendige gesetzliche Rechtsgrundlage für eine verpflichtende Videoüberwachung der tierschutzrechtlich sensiblen Bereiche in Schlachtbetrieben geschaffen. Da - um der Behörde zu ermöglichen, aufgezeichnete Verstöße sanktionieren als auch für die Zukunft wirksam verhindern zu können - auch die handelnden Personen mit aufgezeichnet werden müssen, handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. der EU-Datenschutzgrundverordnung. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-Datenschutzgrundverordnung) und/oder wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutzgrundverordnung). Öffentliche Aufgabe in diesem Sinn ist hier die Sicherstellung eines tierschutzgerechten Umgangs mit den zur Schlachtung bestimmten Tieren sowie die Schaffung der Möglichkeit, Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Tierschlachtungen aufzudecken und zu ahnden sowie künftige, gleiche oder ähnliche Verstöße zu verhindern. § 11e n. F. ist zur Erreichung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Ziele sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig i.S. von Art. 6 Abs. 3 lit. b S. 4 EU-Datenschutzgrundverordnung. Für die Erforderlichkeit ist wesentlich, dass schwerwiegende Verstöße - wie die o. e. wiederholten Berichte von Tierschutzorganisationen zeigen - immer wieder vorkommen und dass es aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten der Überwachungsbehörden nicht möglich ist, zu gewährleisten, dass in jedem Schlachtbetrieb während der Arbeitszeiten immer ein amtlicher Tierarzt anwesend ist; außerdem kann auch ein anwesender Tierarzt nicht alle tierschutzrelevanten Bereiche, in denen mit lebenden Tieren umgegangen wird, ständig und gleichzeitig überwachen. Für die Verhältnismäßigkeit ist von Bedeutung, dass Verstöße insbesondere dann, wenn sie zu Fehlbetäubungen oder zu Fällen des Wiedererwachens vor dem Tod führen, für die Tiere mit schweren und sogar extremen Schmerzen und Leiden verbunden sind und dass bereits deswegen die der Aufzeichnung entgegenstehenden Grundrechte der betroffenen Arbeitskräfte hier hinter dem Ziel, solche Vorgänge in Zukunft mit Sicherheit zu vermeiden, zurücktreten müssen. Der Verhältnismäßigkeit dient auch, die Überwachung auf solche Bereiche zu beschränken, in denen mit lebenden Tieren umgegangen wird und in denen es erwiesenermaßen immer wieder zu Fehlern mit schweren Schmerzen und Leiden kommt (Entladung; Zutrieb; Betäubung; Entblutung). Die Videoüberwachung dieser Bereiche ist gem. Art. 6 Abs. 2 und 3 EU-

Datenschutzgrundverordnung zulässig, weil sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen - hier der Tierschutzbehörden - erforderlich ist und weil es schon wegen der schweren Schmerzen und Leiden, denen fehlbetäubte oder wieder erwachte Schlachttiere ausgesetzt sind, keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass entgegenstehende schutzwürdige Interessen der überwachten Personen entgegenstehen könnten. Der Verhältnismäßigkeit dient auch die begrenzte Speicherungszeit der Aufzeichnungen und die klare Begrenzung des Personenkreises, der die Daten verarbeiten darf bzw. an den sie unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken (Sanktionierung) weitergegeben werden dürfen.

Eine Differenzierung nach der Größe der Schlachtbetriebe ist nicht möglich. Die o. e. Berichte aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass es erhebliche und zu schweren Schmerzen und Leiden führende Verstöße auch in kleineren Schlachtbetrieben gibt. Tiere, die in solchen Betrieben geschlachtet werden, sind nicht weniger schutzwürdig als solche in großen Schlachthöfen.

Art. 26 Abs. 2 der Verordnung EU Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlachtverordnung) steht § 11e n. F. nicht entgegen da mit der neuen Regelung keine Regelungsgegenstände der EU-Tierschlachtverordnung geregelt werden. Die Regelungsgegenstände der EU-Tierschlachtverordnung sind in deren Art. 1 beschrieben: Demnach enthält die Verordnung Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie über Tötungen zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten. In § 11e n. F. geht es weder um das Ob noch um das Wie des Tötens von Tieren, sondern um konkrete Vorgaben für die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden. Die behördliche Überwachung und Kontrolle von Schlachtbetrieben ist seit jeher im 10. Abschnitt des Tierschutzgesetzes („Durchführung des Gesetzes“) geregelt und nicht in der EU-Tierschlachtverordnung.

Mit Absatz 4 und 5 wird eine verpflichtende Rechtsverordnung vorgesehen, die vor der Zuleitung an den Bundesrat dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden muss. Nach einer Sichtung und etwaigen Änderungen durch den Bundestag wird die Rechtsverordnung dann dem Bundesrat zugeleitet. Innerhalb der genannten Frist von zwei Jahren muss die Rechtsverordnung erlassen werden und müssen in den Schlachtbetrieben die Kamerasysteme installiert werden.

## **XIV. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen (K&R)**

### Einleitung:

Die rechtsverbindliche Kennzeichnung von Hunden und Katzen dient einem wirksamen Tierschutz (Rückführung entlaufener und ausgesetzter Hunde und Katzen; Prävention gegen Aussetzungen; Sanktionierung von mit Bezug auf das Tier begangenen Ordnungswidrigkeiten).

Wortlaut der neuen §§ 13c-13g TierSchG:

„§ 13c Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Abs. 1: Jeder Halter von Hunden und Katzen im Bundesgebiet ist verpflichtet, jeden Hund und jede Katze auf seine Kosten mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Transponders, der den ISO-Normen 11784 und 11785 entspricht, zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Hundewelpen sind spätestens in einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen. Katzenwelpen sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen.

Abs. 2: Hunde und Katzen sind spätestens vier Wochen nach ihrer Kennzeichnung unter Angabe der Daten nach § 13e in einem Heimtierregister nach § 13d, das ausgehend von dem Code des Transponders auch die Halterdaten erfasst, zu registrieren. Die Veranlassung der Registrierung hat durch den Halter selbst oder im Auftrag des Halters durch den Tierarzt, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, zu erfolgen.

Abs. 3: Die Registrierung dient der Rückführung verlorener oder entlaufener Hunde und Katzen, der Verfolgbarkeit von mit Bezug auf das Tier begangenen tierschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch die zuständigen Behörden sowie der Überprüfung und Verfolgbarkeit von auf das Tier bezogenen Pflichten wie etwa einer kommunalen Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch die zuständigen Behörden.

§ 13d Heimtierregister, Clearingstelle und Registerverbund

Abs. 1: Für die Registrierung nach § 13c Abs. 2 gibt es mehrere von privatrechtlichen Vereinen betriebene Heimtierregister, die ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme einer Clearingstelle, die den privaten wie den behördlichen Nutzern kostenlos zur Verfügung steht, erfüllen.

Abs. 2: Die Clearingstelle nach Absatz 1 ist eine vom Bundesministerium beliehene Arbeitseinheit, die die Halter- und Behördenanfragen durch eine zentrale Steuerung erleichtern soll. Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb der Clearingstelle sind vom Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum, das zwei Jahre nach Inkrafttreten der §§ 13c-13g liegt] zu erlassen.

Abs. 3: Alle betriebenen Heimtierregister im Bundesgebiet sind über die Clearingstelle nach Absatz 1 miteinander zu vernetzen. Durch die Clearingstelle ist zu gewährleisten, dass die einzelnen Register die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

#### § 13e Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Abs. 1: Zur Erreichung der in § 13c Abs. 3 genannten Zwecke dürfen die folgenden personenbezogenen Daten in dem Heimtierregister nach § 13d erhoben, verarbeitet und verwendet werden:

1. Name und Vorname des Tierhalters,
2. zustellungsfähige Anschrift des Tierhalters,
3. Telefonnummer und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse des Tierhalters,
4. Zeitpunkt des Beginns der Haltung,
5. ggf. neuer Halter, an den das Tier weitergegeben wurde, sowie Datum der Weitergabe,
6. Mikrochipnummer des Transponders, mit dem der Hund oder die Katze gekennzeichnet wurde,
7. Tierart und Rasse,
8. Geschlecht, kastriert/sterilisiert,
9. Geburtsdatum des Tieres,
10. Farbe(n) des Tieres,
11. Rufname des Tieres,

12. Nummer des Heimtierausweises iS der Verordnung EU Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (EU-Heimtierverbringungsverordnung), soweit vorhanden.

Abs. 2: Jeder Wechsel in der Person des Hunde- oder Katzenhalters und ggf. eines davon personenverschiedenen Eigentümers ist von dem Hunde- oder Katzenhalter unverzüglich an das Heimtierregister nach § 13d zu melden und darin aufzunehmen. Dasselbe gilt für die Änderung anderer in Absatz 1 genannter Daten. Wird der Tod des Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsdatum des Hundes und 25 Jahre nach dem Geburtsdatum der Katze eine automatische Löschung der auf dieses Tier bezogenen Daten. Sind auf den Halter keine weiteren Tiere gemeldet, erfolgt auch die Löschung der halterbezogenen Daten.

Abs. 3: Zu den in § 13c Abs. 3 genannten Zwecken dürfen die erhobenen Daten von den jeweils zuständigen Behörden eingesehen und verarbeitet werden.

#### § 13f Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Hunde- oder Katzenhalter ist berechtigt, bei dem Heimtierregister nach § 13d Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen. Die gespeicherten Daten zu einem Tier sind zu löschen, wenn der Tod des Tieres durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird oder wenn das Tier nach § 13e Absatz 2 Satz 3 als tot gilt. Die halterbezogenen Daten sind dann ebenfalls zu löschen, wenn dieser nachweislich keine weiteren Hunde oder Katzen hält.

#### § 13g Ermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung von weiteren Heimtieren zu erlassen, um die in § 13c Abs. 3 genannten Zwecke zu verfolgen.“

#### Gründe:

Zu § 13c:

Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen dient in erster Linie dem Ziel der Rückführung verlorener oder entlaufener Hunde und Katzen und damit dem Tierschutz. Neben dieser Rückführungsfunktion wird auch der Zweck einer effektiven Sanktionierung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften (u.a. Aussetzungsverbot) verfolgt. Die Kennzeichnung und

Registrierung kann auch der Kontrolle der in vielen Kommunen bereits bestehenden Pflicht zur Unfruchtbarmachung von Freigängerkatzen dienen. Zur Erreichung dieser Ziele, die zugleich öffentliche Aufgaben darstellen (vgl. u.a. die Rechtsstellung der Gemeinden als Fundbehörden), dient die Erhebung und Verarbeitung der in § 13e Abs. 1 genannten Daten.

Mit § 13c Abs. 3 und § 13e wird die dafür nach der EU-Datenschutzgrundverordnung erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Öffentliche Aufgaben, für deren Erfüllung die Erhebung und Verarbeitung der Daten erforderlich und verhältnismäßig ist, sind die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere, die Verhinderung von Aussetzungen und die Ermittlung des letzten Besitzers des Tieres, wenn mit Bezug auf das Tier Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften begangen worden oder öffentlich-rechtliche Pflichten nicht erfüllt worden sind.

In Art. 12 lit. b Nr. 1 des Europäischen Heimtierübereinkommens wird den Vertragsparteien empfohlen, zur Verringerung der Anzahl streunender Tiere die dauerhafte Kennzeichnung von Hunden und Katzen zu erwägen; neben der Kennzeichnung ist dazu auch die Registrierung der in § 13e Abs. 1 genannten Daten und deren Verarbeitung erforderlich, da sich insbesondere der Zweck der Rückführung anders nicht erreichen lässt. Dieser Empfehlung wird durch die §§ 13c-13g Rechnung getragen.

Kennzeichnungen sollen ausschließlich mit Transpondern, die dem ISO-Standard 11784 und 11785 entsprechen, erfolgen. Die Transponder dürfen zur Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden nur von einem Tierarzt implantiert werden.

Durch die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen werden mittelbar die Kommunen entlastet, die in ihrer Eigenschaft als Fundbehörden die Kosten für die Unterbringung von Fundtieren, deren Halter nicht schnell ermittelt werden kann, in Tierheimen tragen müssen und auf diesen Kosten, wenn sich auch später kein Tierhalter finden lässt, letzten Endes sitzen bleiben. Da die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung im Regelfall zu einer schnellen Rückführung verlorener und entlaufener Hunde und Katzen führt, wird sie eine Entlastung der öffentlichen Haushalte von den Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren zur Folge haben. Aussetzungen von Tieren werden, wenn eine schnelle Rückführung der Tiere möglich und zu erwarten ist, präventiv verhindert.

Zu § 13d

Da es Heimtierregister in Form von Datenbanken bereits gibt (insbesondere TASSO e. V. und FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e. V.), die von privaten Vereinen betrieben werden, liegt es nahe, anstelle der Schaffung einer neuen, zentralen Datenbank diese Register durch eine beim Bundesministerium einzurichtende Clearingstelle zu vernetzen.

Zu § 13e

Nach Abs. 1 werden nur diejenigen Daten erhoben, die für die in § 13c Abs. 3 genannten Zwecke benötigt werden. Unter Einbindung der in § 13d Abs. 1 beschriebenen, mit hoheitlichen Befugnissen beliehenen Clearingstelle sind diese Daten zu speichern. Die für den jeweiligen Zweck (Rückführung verlorener oder entlaufener Tiere, Durchsetzung tierschutzrechtlicher Pflichten des Besitzers des Tieres, Verfolgung von mit Bezug auf das Tier begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten) zuständigen Behörden müssen diese Daten aus dem Heimtierregister abfragen und zur Erfüllung der genannten Zwecke auswerten und verwenden können. Diese Datenerhebung und -verarbeitung ist zur Erfüllung der genannten öffentlichen Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig.

Zu § 13g

Der Verordnungsgeber kann durch Rechtsverordnung die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auch auf andere Tierarten erstrecken, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, dass die in § 13c Abs. 3 genannten Zwecke auch mit Bezug auf diese Tiere erreicht werden können.

## **XV. Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln und verarbeiten**

Einleitung:

Hier geht es um behördliche Kontrollen in sog. VTN-Betrieben (Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte; früher TBA, also Tierkörperbeseitigungsanstalten). Hier werden tote Tiere abgelagert, die auf anderem Wege als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr zu Tode gekommen sind, u.a. also auch Tiere, die zum Zweck der Tierseuchenbekämpfung getötet worden sind. Der Beseitigungspflicht im VTN

unterliegen nach § 3 Abs. 1 S. 2 Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz nicht nur Falltiere aus Tierhaltungen, die zu Erwerbszwecken gehalten wurden, sondern auch Tiere aus privaten Tierhaltungen, die nicht Heimtiere i.S. von Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind. Die behördliche Inaugenscheinnahme solcher Falltiere kann Aufschluss über die Bedingungen in den Herkunftsbetrieben geben und Anlass zu einer Vor-Ort-Kontrolle in einem Herkunftsbetrieb bieten.

Wortlaut des neuen § 11f TierSchG:

„§ 11f Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln und verarbeiten

Absatz 1: Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Haltungsbetrieben, in denen Tierkörper im Sinne von Artikel 9 Buchstabe f i der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) anfallen, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes der Beseitigungspflicht unterliegen, überprüft die zuständige Behörde in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte im Sinne von Art. 3 Nummer 1 der Verordnung über tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, mindestens zweimal im Jahr während der Geschäfts- oder Betriebszeit mindestens 30 Prozent der im Überprüfungszeitpunkt dort vorhandenen Tierkörper stichprobenartig. Sie kann insbesondere

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von verendeten, totgeborenen oder getöteten Tieren nach Satz 1, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Tierkörper), anfertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
2. geschäftliche Unterlagen einsehen, soweit dies zur Überwachung nach dieser Vorschrift und zur

Rückverfolgbarkeit zu den jeweiligen Haltungsbetrieben erforderlich ist, und

3. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung verbringen.

Absatz 2: Halter von Tieren nach Absatz 1 haben die Tierkörper unverzüglich, nachdem diese angefallen sind, dauerhaft mit der ihnen nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer mittels Ohrmarke zu kennzeichnen. Bei Kaninchen tritt an die Stelle der Registriernummer die Adresse des Haltungsbetriebes. Bei Geflügel ist die Ohrmarke an einem Flügel anzubringen. Bei Geflügel kann die zuständige Behörde auf Antrag des Tierhalters anstelle der Markierung der einzelnen Tiere mittels Ohrmarke eine Kennzeichnung des Behältnisses, in dem Falltiere gesammelt werden, zulassen, wenn dieses Behältnis ausschließlich Falltiere des Betriebes des Tierhalters enthält und ungeöffnet bei dem Betrieb oder der Anlage nach Absatz 1 angeliefert wird.

Absatz 3: Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt. Die Pflicht zur Kennzeichnung nach Absatz 2 entfällt, wenn der Tierkörper bereits mit einem Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu dem Haltungsbetrieb sicherstellt, in dem der Tierkörper angefallen ist. Andere Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von tierischen Nebenprodukten bleiben unberührt. Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur durch die zuständige Behörde und nur zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie zur Sanktionierung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verarbeitet werden.

Absatz 4: Der Betreiber eines in Absatz 1 genannten Betriebs oder einer in Absatz 1 genannten Anlage oder die verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet,

1. die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu dulden,
2. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen,
3. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Verlangen insbesondere

- a) die Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen, Behältnisse und Transportmittel zu bezeichnen, in denen Tierkörper lagern,
  - b) Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,
  - c) die Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen,
  - d) die geschäftlichen Unterlagen in dem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Umfang vorzulegen und
4. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Anforderung den Tierkörper zur Untersuchung und soweit erforderlich zur Sicherstellung und der Verbringung in eine in Absatz 1 Nummer 3 genannte Einrichtung zu überlassen.

Absatz 5: Der Betreiber eines Betriebes oder einer Anlage nach Absatz 1, der von einer Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 betroffen ist, kann für den ihm durch diese Maßnahmen jeweils entstandenen Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Der Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 1 trägt.“

#### Gründe:

Der Wortlaut dieser Vorschrift ist angelehnt an einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Siebtes Änderungsgesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit Stand v. 11. Dezember 2020.

Vorausgegangen war diesem Referentenentwurf eine EntschlieÙung des Bundesrats vom 12. April 2019 (BR-Drs. 93/19 [Beschluss]), mit dem dieser an die Kontrolle der sogenannten Falltiere bzw. deren Kadaver in den sog. VTN-Betrieben (Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte) anknüpft, wobei mit den daraus gewonnenen Daten der Nutztier-Schutz in den Haltungsbetrieben weiter gestärkt werden solle. Der Bundesrat befürwortet in dieser EntschlieÙung die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung einer routinemäßigen und stichprobenhaften Überprüfung von Tierkadavern in den Betrieben, in denen diese gelagert und verarbeitet werden, und die damit auch zu regelnde Zurückverfolgbarkeit der Kadaver zu den Haltungsbetrieben. Mit § 11f wird eine spezielle Rechtsgrundlage für tierschutzbezogene

behördliche Kontrollen in VTN-Betrieben und darüber hinaus in allen Betrieben, in denen Tierkörper vorhanden sind, geschaffen.

Die Begründung zu dem o. e. Referentenentwurf aus dem BMEL hat auf zwei wissenschaftliche Untersuchungen Bezug genommen: Große Beilage, Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017; Baumgartner, „Gefallene Tiere“ aus Tierschutz-Sicht - Erhebungen in Tierkörperbeseitigungsanlagen, in: IGN, Nutztierhaltung im Fokus: Tierschutzindikatoren im Schlachthof, S. 22 ff. (abrufbar unter [http://ign-nutztierhaltung.ch/sites/default/files/PDF/IGN\\_FOKUS\\_16\\_Tierschutz\\_Schlachthof.pdf](http://ign-nutztierhaltung.ch/sites/default/files/PDF/IGN_FOKUS_16_Tierschutz_Schlachthof.pdf)). Beide Untersuchungen zeigen, wie wichtig diese Kontrollen sind, weil die Befunde, die bei sogenannten Falltieren festgestellt werden können, Aufschluss über die Bedingungen in den Herkunftsbetrieben, in denen die Tiere gehalten worden sind, geben können.

Mit § 11f werden deshalb verpflichtende und regelhafte Kontrollen der Tierkörper in Betrieben festgeschrieben, in denen Falltiere vorhanden sind. Die aus diesen Kontrollen erlangten Informationen können durch die Behörde zu Folge-Kontrollen in den Herkunftsbetrieben genutzt werden bzw. einen Anlass zu einer Vor-Ort-Kontrolle in einem solchen Haltungsbetrieb bieten. Die erfassten Haltungsbetriebe sind alle, in denen Tiere gehalten werden, die, wenn sie auf anderem Wege zu Tode kommen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einer Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) unterliegen. Von dieser Beseitigungspflicht sind nicht nur Falltiere aus Tierhaltungen, in denen Tiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfasst, sondern auch Tiere aus privaten Tierhaltungen, die nicht Heimtiere im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 sind (vgl. die Ausnahme von der Beseitigungspflicht nach § 4 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz). Damit soll auch die Überwachung privater Tierhaltungen ermöglicht werden, aus denen Falltiere an sogenannte VTN-Betriebe abgegeben werden müssen.

## **XVI. Brandschutz und Frischluftversorgung in Betrieben mit Tierhaltung**

### Einleitung:

Jedes Jahr fallen in Deutschland hunderttausende, meist landwirtschaftliche Nutztiere Stallbränden oder Havarien von Zwangsbelüftungsanlagen für die Stallgebäude zum Opfer. Trotz Bestehens der Ermächtigungsgrundlage in § 2a

Absatz 1 Nr. 6 TierSchG seit dem Jahr 2013 reichen die bislang bestehenden Regelungen offensichtlich nicht aus.

Wortlaut eines neuen § 2b TierSchG:

„§ 2b, Brandschutz, Frischluftversorgung

Abs. 1: Werden Tiere in geschlossenen Gebäuden gehalten, die an eine Zwangsbelüftung angeschlossen sind, so muss eine geeignete und funktionsfähige Ersatzlüftungsanlage oder ein anderes geeignetes und funktionsfähiges System, welches bei einem Ausfall der Belüftung für ausreichend Frischluftzufuhr im Gebäude sorgt, vorgesehen sein, sowie ein Alarmsystem, welches einen Ausfall der Lüftungsanlage sowie Feuer- oder Rauchentwicklung im Stallgebäude an den Betriebsinhaber meldet. Die Meldung von Feuer- und Rauchentwicklung muss ebenfalls an die örtliche Feuerwehr erfolgen. Es muss ein funktionsfähiges Notstromaggregat vorgehalten werden, welches bei einem Ausfall der Lüftungsanlage automatisch in Betrieb genommen wird. Ersatzlüftungsanlage, Alarmsystem und Notstromaggregat sind zweimal im Kalenderjahr auf ihre Funktionsfähigkeit durch einen Sachkundigen nach Absatz 3 überprüfen zu lassen und die Überprüfung ist durch einen Prüfbericht nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bestätigen zu lassen. Die Prüfberichte nach Satz 4 sind zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Tierhaltung zuständigen Behörde vorzulegen. Die in den Sätzen 1 bis 5 in Bezug auf das Alarmsystem über die Meldung von Feuer- und Rauchentwicklung genannten Pflichten gelten auch für Tierhaltungsanlagen mit mehr als einhundert Tieren, die nicht an eine Zwangsbelüftung angeschlossen sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Gebäude nach Satz 1 und Satz 6 müssen bis zum [einsetzen: letzter Tag des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens von § 2b folgt] entsprechend den Vorgaben der Sätze 1 bis 3 nachgerüstet werden.

Abs. 2: Elektrische Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Tierhaltungsbetrieben nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 müssen durch Sachkundige gemäß Absatz 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebstauglichkeit geprüft werden, und zwar:

1. bei der Inbetriebnahme der elektrischen Anlage oder der Photovoltaikanlage,
2. nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage oder der Photovoltaikanlage alle zwei Jahre als wiederkehrende Prüfung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende elektrische Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Tierhaltungsanlagen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 müssen bis zum [einsetzen: letzter Tag des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens von § 2b folgt] erstmals nach Satz 1 Nummer 2 überprüft werden. Die Überprüfung ist durch einen Prüfbericht nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bestätigen zu lassen. Die Prüfberichte nach Satz 3 sind zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Tierhaltung zuständigen Behörde vorzulegen.

Abs. 3: Sachkundige gemäß Absatz 1 und 2 sind

1. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtung Elektrotechnik mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung im Fach Elektrotechnik oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung Elektrotechnik.

Eine gleichwertige Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat erworben worden ist und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden kann, ist den in Satz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt. Die Prüfberichte der Sachkundigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Kann dies wegen der Feststellung von Mängeln nicht bestätigt werden, müssen die Prüfberichte die Mängel beschreiben, eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung angeben und eindeutig aussagen, ob die Anlagen oder Einrichtungen bis zum Ablauf der Frist weiter betrieben werden dürfen.

Abs. 4: Das Bundesministerium erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften über Anforderungen an weitergehende Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, an präventive Sicherheitsvorkehrungen vor dem Brandfall, insbesondere an verpflichtende Blitzschutzvorrichtungen, und an die nähere Ausgestaltung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Prüfverfahren.

Gründe:

Durch diese Regelungen wird Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 13 des Anhangs der EU-Richtlinie Nr. 98/58 (EU-Nutztierhaltungsrichtlinie) umgesetzt.

Eine Regelung zur Vorhaltung bestimmter Anlagen, die eine Havarie der Lüftungsanlage und eine Feuer- oder Rauchentwicklung im Stallgebäude, welches an eine Zwangsbelüftung angeschlossen ist, meldet bzw. eine havarierte Lüftungsanlage ersetzt, ist angesichts der Zahlen von Tieren, die bei solchen Unfällen getötet werden, dringend erforderlich. Im Jahr 2020 sind durch 2.366 solcher Ereignisse allein in Deutschland 55.814 Wirbeltiere und ca. 4 Millionen Insekten (216 Bienenvölker) getötet worden (Stand: 31. Dezember 2020, Stefan Stein – <https://www.facebook.com/stallbraende>). Die (finanzielle) Schadenshöhe betrug im Jahr 2020 insgesamt 220.921.150 €. Im Jahr 2019 waren es 115.549 Wirbeltiere (Quelle: Stefan Stein, <https://www.facebook.com/stallbraende>). Bereits im April 2018 hat die für Landwirtschaft zuständige Ministerin des Landes Sachsen-Anhalt den Bund in der Agrarministerkonferenz (AMK) aufgefordert, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Tierverluste in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu vermeiden (AMK vom 27. April 2018, Münster: TOP 34: Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall; abrufbar unter [https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/amk\\_ergebnisprotokoll\\_to-ohne-be\\_1531313136.pdf](https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/amk_ergebnisprotokoll_to-ohne-be_1531313136.pdf)). Im DLG-Merkblatt Nummer 422 (Alarmierungs- und Sicherungseinrichtungen in Stallanlagen (abrufbar unter [www.DLG.org/Merkblaetter](http://www.DLG.org/Merkblaetter)) wird deutlich darauf hingewiesen, dass bei geschlossenen Stallanlagen bei einem Stromausfall die Versorgung der Tiere mit Luft essentiell ist (§. 7). Auch das Erfordernis eines Notstromaggregats wird dort hervorgehoben (§. 8 und 9).

Zum Teil ist die neue Vorschrift angelehnt an die nordrhein-westfälische Verordnung über die Prüfung elektrischer Anlagen in Tierhaltungsanlagen vom 11. August 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GV.NRW - Ausgabe 2020 Nummer 40 vom 9. September 2020, Seite 817 bis 824. Die Vorschrift ist zum Schutz der Tiere erforderlich und wird ins Gesetz aufgenommen, weil der Verordnungsgeber trotz Ermächtigung - abgesehen von § 3 Abs. 6 TierSchNutzTV - bislang nicht tätig geworden ist.

## **XVII. Verbot, ein Wildtier im Zirkus oder einer Tiershow abzurichten, vorzuführen und zu wechselnden Standorten mit sich zu führen**

Begründung:

In Deutschland gibt es schätzungsweise 300 Zirkusbetriebe, davon ca. 10 größere, einige mittlere und in der Überzahl kleine und Kleinstzirkusse, die teilweise nur regional reisen. Genaue Zahlen und Details existieren nicht, da es keine zentrale Erfassung von Zirkusbetrieben und Engagementnummern mit Tieren gibt. Bereits in den Jahren 2003 (Drs. 595/03), 2011 (Drs. 565/11) und 2016 (Drs. 78/16) wurde ein Haltungs- und Zurschaustellungsverbot für bestimmte wildlebende Tiere in Zirkusbetrieben vom Bundesrat gefordert.

Grundsätzlich können alle Wildtierarten, auch solche die vom Aussterben bedroht sind, in Zirkussen gehalten werden. Spezielle ausführende Rechtsvorschriften für die Tierhaltung im Zirkus gibt es nicht. Die einschlägigen Sachverständigen-Gutachten und Leitlinien enthalten Mindestvorgaben und dienen lediglich der Orientierung. Sie sind aber nicht rechtsverbindlich.

Unter den besonderen Bedingungen eines reisenden Zirkusunternehmens ist eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung von Wildtieren nicht möglich. Die Käfige und Gehege schränken den Bewegungsdrang zu sehr ein und sind in der Regel nicht den Bedürfnissen des Tieres entsprechend ausgestaltet, auch die Möglichkeit des Sozialkontaktes besteht nicht. Auch in der neueren Rechtsprechung wird die Beschränkung von natürlichen Verhaltensweisen, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung über einen nicht geringfügigen Zeitraum hinaus unmöglich machen, als erhebliches Leiden des Tieres eingestuft, vgl. beispielsweise Oberlandesgericht Karlsruhe; Az.: 3 (5) Ss 433/15 – AK 170/15. Der Eintritt von Verhaltensstörungen wird gerade nicht vorausgesetzt.

Eine zusätzliche Belastung entsteht durch die ständigen Ortswechsel und die unter Zwang und oftmals auch unter Einsatz von Gewalt erfolgende Dressur der Wildtiere, um diese zu unnatürlichen Verhaltensweisen zu zwingen. Dressur und das Darbieten von Kunststücken entsprechen nicht der Natur des Tieres und sind daher abzulehnen. Ein Bildungsanspruch kann bei Zirkusdarbietungen, in denen Tiere unnatürliche Verhaltensweisen zeigen, nicht hergeleitet werden. Insofern gibt es außer dem wirtschaftlichen Grund keinen vernünftigen Grund um Wildtieren Leiden und Schäden zuzufügen.

### **XVIII. Verbot, Equiden in einem Karussell als lebendes Fahrgeschäft einzusetzen**

#### Begründung:

Das stereotype Rundendrehen im kleinen Kreisdurchmesser belastet physiologisch Gelenke, Wirbelsäule und Muskulatur der Equiden. Verstärkend hinzu kommt, dass die Tiere oftmals eng ausgebunden sind. Eine Beschränkung auf kurze Einsatzzeiten, häufigen Handwechsel und Ausgleich durch

ausreichend Freilauf auf einer Weide lassen sich in der Regel auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht umsetzen und noch weniger durch die Ordnungsbehörden kontrollieren. Insofern werden den eingesetzten Tieren über einen längeren Zeitraum wiederholt Leiden und Schäden zugefügt. Der alleinige Grund der Gewinnerzielung rechtfertigt diese Tierquälerei nicht.

#### **XIX. Verbot des Imports von Wildtieren (Positivliste?) Michaela**

#### **XX. HeimtierVO! – Julia**

#### **XXI. Paragraph 11 Erlaubnis Pflicht für gewerbliche Tierhaltung – Sibylle (?)**

#### **XXII. Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

##### Begründung:

Zur Gewährleistung eines korrekten Vollzugs des Tierschutzgesetzes ist eine Novellierung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz unabdingbar. **Deshalb stellen wir diesen Punkt allen Veränderungen des Tierschutzgesetzes voran. Dann sollte es mit ins Anschreiben und an den Anfang gestellt werden**

Allgemeine Verwaltungsvorschriften dienen dazu, eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden zu gewährleisten. Verwaltungsvorschriften sind Rechtsnormen und - im Gegensatz zu Gesetzen oder Verordnungen – keine Rechtsvorschriften. Sie beziehen sich auf Handhabungen, die von den jeweiligen Verwaltungen vorzunehmen sind.

Die AVV zum Tierschutzgesetz hat den Sinn, dass zumindest in einigen wichtigen Punkten sämtliche Bundesländer das Tierschutzgesetz in gleicher Form vollziehen. Sie bildet die Grundlage eines einheitlichen, länderübergreifenden Vollzuges. Die aktuelle Fassung der AVV zum Tierschutzgesetz stammt vom 9.2.2000.

#### **XXIII. Verbot des Aufliegenlassens von Tauben bei Hochzeiten & Verbot Brieftaubensport bzw. mind. Erlaubnispflicht und nur unter gewissen Voraussetzungen (Wetter, Distanz etc.)**

##### Begründung:

Der Brieftaubensport, sowie die Tradition, Tauben bei Hochzeiten und anderen Veranstaltungen aufliegen zu lassen, bergen hohe Risiken für die Tiere und es sind hohe Verluste zu verzeichnen.

Der Brieftaubensport basiert auf einer tierschutzwidrigen Ausnutzung des Sozialverhaltens der besonders standorttreuen Tiere. Die Durchführung der Auflüsse ist lediglich aufgrund des starken Rückkehrinstinkts zum heimischen Schlag möglich. Der ohnehin gegebene Rückkehrwille wird zum Teil noch dadurch intensiviert, dass die Tauben von ihrem Partner getrennt werden und so der starke Partnerbezug zusätzlich ausgenutzt wird (sog. Witwermethode). Auf dem Flug verloren gegangene Tiere haben in der Regel keine Überlebenschancen in der Stadt. Schlechte Witterungsverhältnisse, hohe Temperaturen, sowie ein für lange Strecken unzureichender Trainingszustand erhöhen die mit dem Flug verbundenen Gefahren für die Tiere. Ein weiterer Risikofaktor ist eine mangelnde Koordination zwischen einzelnen Veranstaltern und eine dadurch bedingte Kollision verschiedener Schwärme.

Eine hohe Verlustquote bei einem Aufluss trotz vorgenannter Risiken kann einen Verstoß gegen § 3 Nr. 1 TierSchG (Überforderung) oder § 3 Nr. 3 (Aussetzung) TierSchG begründen. Vorsätzliche Handlung erfüllt sogar den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG, fahrlässiges Verhalten den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG.

Auch der Aufflug von Tauben bei Hochzeiten und anderen Veranstaltungen ist tierschutzwidrig. Dies resultiert bereits daraus, dass hierfür in der Regel weiße Ziertauben und gerade keine Brieftauben eingesetzt werden. Diese kehren nach dem Aufflug nicht in ihren Schlag zurück, sondern schließen sich verwilderten Haustaubenschwärmen an, werden von Greifvögeln geschlagen oder sterben elendig an Mangelernährung, Parasiten und Krankheiten. Dadurch wird die Problematik der wilden Stadttaubenschwärme in den Städten und Gemeinden verschärft und es entstehen enorme zusätzliche Kosten. Bei Fund dieser Tauben kann meistens der verantwortliche Tierhalter nicht ermittelt und die Tauben zurück geführt werden. Beim Kauf eines Auffluges von Tauben zur Hochzeit ist im Preis der Totalverlust der Tauben meist einkalkuliert. Das Auffliegenlassen von Tauben bei Hochzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen ist daher einem verbotenen Aussetzen der Tiere gleichzusetzen und deren Besitzer macht sich nach § 17 Tierschutzgesetz strafbar.

**XXIV. §2- Erweiterung der Betäubungspflicht vor der Schlachtung auf Tiere, bei denen ein sensibles Schmerzempfindungssystem nachgewiesen ist, z.B. Octopus und Hummer – Michaela**

**XXV. Änderung § 5 Abs. 3 TierSchG  
Verbot der betäubungslosen Kastration von Ziegen, Schafen und Rindern unter 4 Wochen ohne Ausnahme**

## **Verbot des betäubungslosen Entfernens von Hornanlagen bei Kälbern unter 6 Wochen**

Begründung:

Beide Verfahren sind mit erheblichen Schmerzen verbunden. Genau wie bei Ferkeln bis 7 Tagen kann auch bei Lämmern, Ziegen und Rindern analog von erheblichen sehr starken Schmerzen durch die Kastration in den ersten vier Lebenswochen ausgegangen werden. Es ist wissenschaftlich nicht begründbar, dass beim Ferkel die Schmerzausschaltung gefordert wird, bei Lämmern, Rindern und Ziegen jedoch nicht. Lämmer werden bis zum Alter von 4 Wochen mit der Burdiciozange kastriert. Gummiringe sind verboten. Beim Lamm konnte nachgewiesen werden, dass die Anästhesie mit einem Lokalanästhetikum im Alter unter einer Woche als auch 10. und 24. Woche wirksam ist (Mellema et.al. 2006, Melches et al,2007). Die Ergebnisse sind wegen der anatomisch gleichen Verhältnisse auf Ziegenlämmer übertragbar.

Das Enthornen von Kälbern findet zurzeit durch Ausbrennen der Hornanlagen unter 6 Wochen ohne Betäubung statt. Nicht nur das Ausbrennen, sondern auch die Ausheilung sind mit erheblichen Schmerzen verbunden. Zur Sedation wird Xylazin gegeben, welches aber keine Schmerzausschaltung bewirkt. Durch Injektion eines Lokalanästhetikums in den beidseitig gut erreichbaren Nervus Ramus cornualis kann eine vollständige Schmerzausschaltung erreicht werden. Die betäubungslose Hornentfernung bei Rindern unter 6 Wochen sollte als Ausnahme von der Betäubungspflicht daher gestrichen werden.